

# Humanistische Union

Bürgerrechtsorganisation

**Bundesvorstand:**

Reinhard Mokros (Vors.)  
Ulrich Fuchs  
Irmgard Koll  
Dr. Jürgen Kühling  
Sophie Rieger  
Prof. Dr. Fritz Sack  
Prof. Dr. Rosemarie Will (stellv. Vors.)

**Geschäftsführung:**

Sven Lüders  
Martina Kant

**Bundesgeschäftsstelle:**

Humanistische Union e.V.  
Haus der Demokratie  
und Menschenrechte  
Greifswalder Straße 4  
10405 Berlin  
Tel.: 030-20 45 02 56  
Fax: 030-20 45 02 57  
info@humanistische-union.de  
www.humanistische-union.de

## LER und Religions-/Weltanschauungs-Unterricht im Land Berlin

### Rechtsgrundlagen und Rechtssprechung Rechtspolitische Gestaltungsoptionen Rechtsgutachten

**DOKUMENTATION**  
anlässlich des rechtspolitischen Fachgesprächs  
am 14. Januar 2005 im Abgeordnetenhaus von Berlin

**Beiratsmitglieder:**

Prof. Edgar Baeger  
Priv.-Doz. Dr. Thea Bauriedl  
Prof. Dr. Volker Bialas  
Prof. Dr. Lorenz Böllinger  
Daniela Dahn  
Dr. Dieter Deiseroth  
Prof. Dr. Erhard Denninger  
Prof. Dr. Helga Einsele  
Prof. Carl-Heinz Evers  
Prof. Dr. Monika Frommel  
Prof. Dr. Hansjürgen Garstka  
Prof. Dr. Wilfried Gottschalch  
Prof. Dr. Gerald Grünwald  
Dr. Klaus Hahnzog  
Dr. Heinrich Hannover  
Prof. Dr. Hartmut von Hentig  
Heide Hering  
Dr. Burkhard Hirsch  
Prof. Dr. Herbert Jäger  
Prof. Dr. Walter Jens  
Prof. Dr. Helmut Kentler  
Elisabeth Kilali  
Ulrich Krüger-Limberger  
Prof. Dr. Erich Küchenhoff  
Renate Künast, MdB  
Prof. Dr. Martin Kutscha  
Prof. Dr. Rüdiger Lautmann  
S. Leutheusser-Schnarrenberger, MdB  
Dr. Till Müller-Heidelberg  
Prof. Dr. Heide Pfarr  
Claudia Roth, MdB  
Jürgen Roth  
Georg Schlaga  
Helga Schuchardt  
Prof. Dr. Jürgen Seifert  
Prof. Klaus Staack  
Prof. Dr. Ilse Staff  
Prof. Dr. Wilhelm Steinmüller  
Dr. Wolfgang Ullmann +  
Werner Vitt  
Prof. Ulrich Vultejus  
Dr. Klaus Waterstradt  
Heidmarie Wiczorek-Zeul, MdB  
Rosi Wolf-Almanasreh  
Prof. Dr. Karl-Georg Zinn

Herausgeber: Humanistische Union e.V., Landesverband Berlin. Erarbeitet von: Gerd Eggers.  
Die Dokumentation wird auf der Homepage der HU veröffentlicht und kann auch über [post@hu-bb.de](mailto:post@hu-bb.de) als Datei bezogen werden.

---

## **Zur HUMANISTISCHEN UNION - Bürgerrechtsorganisation seit 1961**

Geschäftsstelle: Humanistische Union e.V., Landesverband Berlin, Haus der Demokratie und Menschenrechte, Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin, Tel. 030 / 204 25 04 - Fax: 030 / 204 502-57, Mail: [post@hu-bb.de](mailto:post@hu-bb.de), <http://www.hu-bb.de>

**Die HUMANISTISCHE UNION e.V. (HU) ist eine bundesweit arbeitende Organisation für den Schutz und Ausbau der Menschen- und Bürgerrechte.** Sie ist 1961 in München als erste Bürgerrechtsorganisation der Bundesrepublik gegründet worden. Zu ihren Zielstellungen gehört neben dem Schwerpunkt der Bürgerrechtsarbeit das Eintreten für die ungehinderte Entfaltung der verschiedenen religiösen, philosophischen, weltanschaulichen, wissenschaftlichen und künstlerischen Strömungen in Deutschland. Vor diesem Hintergrund fordert die HU die Vollendung der Trennung von Staat und Kirchen. **Die HU ist - im Unterschied zum Humanistischen Verband Deutschlands - weltanschaulich nicht gebunden, sie vertritt weiterhin weder die Interessen einer bestimmten Konfession noch einer politischen Partei.**

Engagierte Mitglieder und kritische Fachleute mischen sich ein, wenn Grundrechte aufs Spiel gesetzt werden. Seit 1961 bis heute hat die HU viele politische Diskurse angestoßen und geprägt: Widerstand gegen Notstandsgesetze, Berufsverbote, Volkszählung und Lauschangriff, Kritik am §218, der Entwurf des ersten Antidiskriminierungsgesetzes, die Thematisierung der Lebensbedingungen in Gefängnissen und Psychiatrie oder die Diskussion um das Selbstbestimmungsrecht von Sterbenden.

Die HU setzt sich ein für die Begrenzung der Macht staatlicher Institutionen, das Recht auf Meinungsfreiheit, die Abschaffung der Geheimdienste, für Datenschutz und Akteneinsichtsrecht, Entkriminalisierung von Drogen, Gleichstellung von Frauen, die Trennung von Staat und Kirche und als Anwältin für Minderheitenrechte z.B. für Flüchtlinge oder Asylsuchende, kurz: für eine freie Entfaltung und Selbstbestimmung der Menschen in sozialer Verantwortung.

Mit dem nach ihrem Mitbegründer benannten *Fritz-Bauer-Preis* ehrt die HU Menschen, die sich für Gerechtigkeit einsetzen. Weitere Aktivitäten bestehen in der Durchführung von Veranstaltungen, der Unterstützung von Musterklagen zur Durchsetzung bürgerrechtlicher Belange und der bundesweiten Vermittlung von Briefkontakten zu Strafgefangenen. Gemeinsam mit anderen Organisationen gibt die HU seit 1997 jährlich den *Grundrechte-Report* heraus (*Fischer*) sowie seit 1962 die *vorgänge – Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik*.

Informationen zu Bürgerrechtsthemen, zur Verbandstätigkeit oder zur Mitgliedschaft in der HUMANISTISCHEN UNION sind erhältlich über die HU-Geschäftsstelle (Adresse s.o.) und über das Internet. Die HU wird ausschließlich über Mitgliedsbeiträge und Einzelspenden finanziert.

Mitglieder der HUMANISTISCHE UNION sind engagiert – teilweise auch in staatlichen Gremien und Parteien sowie in verschiedenen Medien. Die HU ist Mitglied im bundesweiten Verbände-Netzwerk *Forum Menschenrechte* sowie beteiligt an weiteren Bürgerrechtsnetzen.

## INHALT

<b>Einführung</b>	5
<b>I. Allgemeine Rechtsgrundlagen und Rechtssprechung</b>	7
1. Verfassungsgarantien zur Gleichheit/Nichtdiskriminierung und Bekenntnisfreiheit in der Bundesrepublik und in Berlin	7
2. Besonderer Rechtsrahmen für die Berliner Gesetzgebung nach dem Grundgesetz und nach höchstrichterlicher Rechtssprechung	9
<b>II. Landesgesetzliche Bestimmungen zum Bekenntnisunterricht und einschlägige Gerichtsentscheidungen</b>	11
1. Bestimmungen zum Religionsunterricht im alten Schulgesetz	11
2. Bestimmungen zum Religions- und Weltanschauungsunterricht im neuen Schulgesetz	13
3. Relevante Gerichtsentscheidungen der letzten Jahre für Berlin	14
<b>III. Grundlegende rechts- und bildungspolitische Gestaltungsoptionen und - mit Schulgesetzänderungsentwürfen und juristischen Stellungnahmen</b>	15
1. <u>Option A</u> : Status quo hinsichtlich eines freiwilligen Bekenntnisunterrichts in Verantwortung von Bekenntnisgemeinschaften und kein staatliches Fach wie Ethik/Philosophie oder LER	15
2. <u>Option B</u> : Wahlpflichtbereich mit staatlichem Religionsunterricht und einem staatlichen Fach Ethik/Philosophie oder LER – ohne oder mit Zugangsbeschränkungen für Bekenntnisgemeinschaften	19
3. <u>Option C</u> : Pflichtfach LER ohne Abmeldung bei Beibehaltung eines staatlich kontrollierten freiwilligen Bekenntnisunterrichts	29
4. <u>Option D</u> : Staatliches Pflichtfach LER und kein Bekenntnisunterricht an der öffentlichen Schule	29
<b>IV. Relevante Rechtsgutachten, Expertisen und Studien (in chronologischer Folge)</b>	30
1. Expertenvoten zur Gleichstellung von Weltanschauungsgemeinschaften / von Prof. Dr. Martin Heckel und Prof. Dr. Christoph Link (Januar 1996)	30
2. Religionssoziologische Befragung zum Religions- und Weltanschauungsunterricht in Berlin / von Prof. Dr. Johannes Neumann (Sommer 1989)	30
3. Kurzkomentar zum „Islam-Urteil“ des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Februar 2000 / von Dr. Peter von Feldmann (Mai 2000)	31

4. Gutachterliche Stellungnahme zu den verschiedenen Varianten eines Religions- und Ethikunterrichtes an den Schulen des Landes Berlin / von Prof. Dr. Bernhard Schlink und Dr. Ralf Poscher (August 2000)	31
5. Gutachten zu Rechtsfragen des Religions- und Ethikunterrichts in Berlin / von Prof. Dr. Ludwig Renck (November 2000)	31
6. Stellungnahme zum Entwurf des Schulsenators zur Änderung des § 23 des Schulgesetzes (SchulG) / von Dr. Peter von Feldmann (November 2000)	33
7. Religionssoziologische Studie zur Vielfalt von Religionsgemeinschaften in Berlin / von Nils Grübel und Stefan Rademacher (2003)	34
8. Gutachterliche Stellungnahme zur Einführung eines Wahlpflichtbereiches LER/Religionsunterricht an den Berliner Schulen / von RA Dr. Peter von Feldmann (Dezember 2004)	35
9. Expertenvotum zum erforderlichen Rechtsstatus von Bekenntnisgemeinschaften als Anbieter von Religionsunterricht / von Prof. Dr. Heinrich de Wal (Dezember 2004)	35
10. Kurzkomentar zum Entwurf von Schulsenator Böger zur Änderung des Schulgesetzes vom 22. November 2004 / von Prof. Dr. Ludwig Renck (Januar 2005)	35

## Einführung

Seit Jahren wird in Berlin bildungspolitisch um den Ethik-/LER und Religions-/Weltanschauungsunterricht gerungen. Dabei zeichneten sich zunehmend folgende grundlegenden Gestaltungsoptionen für die Zukunft ab:

- Status quo hinsichtlich eines freiwilligen Bekenntnisunterrichts in Verantwortung von Bekenntnisgemeinschaften und kein staatliches Fach wie Ethik/Philosophie oder LER
- Wahlpflichtbereich mit staatlichem Religionsunterricht und einem staatlichen Fach Ethik/Philosophie oder LER – ohne oder mit Zugangsbeschränkungen für Bekenntnisgemeinschaften
- Pflichtfach LER ohne Abmeldung bei Beibehaltung eines staatlich kontrollierten freiwilligen Bekenntnisunterrichts
- Staatliches Pflichtfach LER und kein Bekenntnisunterricht an der öffentlichen Schule

Angesichts der gewaltigen religiös-weltanschaulichen Pluralität in Berlin<sup>1</sup> und einer demzufolge zunehmenden Zahl von Anbietern eines bekenntnisgebundenen Religions- bzw. Weltanschauungsunterrichts wird rechtspolitisch diskutiert, ob Beschränkungen des Zugangs von Bekenntnisgemeinschaften zur öffentlichen Schule möglich sind.

Schulsenator Böger hat im November 2004 dazu einen weitreichenden Vorschlag zur Schulgesetzänderung in die Diskussion eingebracht, nach dem Religionsunterricht zu einem staatlichen Bekenntnisunterricht werden soll und künftig nur noch solche Bekenntnisgemeinschaften bei diesem Unterricht Berücksichtigung finden sollen, die mindestens entweder den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben oder deren Mitglieder ein Tausendstel der Berliner Bevölkerung umfassen. Weltanschauungsgemeinschaften würden nach dem Böger-Gesetzentwurf überhaupt nicht mehr berücksichtigt. Und dies obwohl der Humanistische Verband seit mehr als 20 Jahren in Berlin den weltanschaulichen Unterricht „Humanistische Lebenskunde“ mit derzeit ca. 40.000 Teilnehmenden anbietet.

Der Gesetzentwurf des Schulsenators wirft weitreichende rechtspolitische Grundsatzfragen auf, wie z.B.

1. Gibt es in Berlin die Möglichkeit der schulgesetzlichen Einführung eines Pflichtfaches LER ohne Abmeldeklausel angesichts des Brandenburger Modells mit Abmelderegung?
2. Besteht in Berlin die verfassungsrechtliche Möglichkeit der Einführung eines staatlichen Bekenntnisunterrichts entsprechend Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG trotz Geltung von Art. 141 GG im Rahmen eines Wahlpflichtbereiches mit Ethik/Philosophie bzw. LER?
3. Wenn ja: Welche rechtspolitischen und infolge auch finanzpolitischen Konsequenzen würden sich aus der schulgesetzlichen Einführung eines staatlichen Bekenntnisunterrichts angesichts der Bekenntnispluralität in Berlin und der Verfassungsgarantien von Freiheit und Gleichheit der Bekenntnisse mittel- und langfristig ergeben?

---

<sup>1</sup> Das Statistische Jahrbuch für Berlin verzeichnet mehr als 100 Religionsgemeinschaften und eine 2003 veröffentlichte Studie hat sogar mehr als 360 religiöse Gemeinschaften in Berlin ermittelt: Nils Grübel/Stefan Rademacher (Hrsg.): Religion in Berlin. Ein Handbuch. – Berlin 2003.

4. Welches sind die verfassungsgemäßen Möglichkeiten und welches sind die Grenzen der staatlichen Steuerung des Zugangs von Bekenntnisgemeinschaften zu einem nichtstaatlichen oder staatlichen Religions- bzw. Weltanschauungsunterricht sowie der Anforderungen an diesen Unterricht?

Verschiedene Aspekte dieser Fragen wurden seit 2000 in verschiedenen bildungspolitischen Absichtserklärungen berührt und haben zu unterschiedlichen rechtspolitischen Gestaltungsoptionen geführt.

Seit der Vorlage des Böger-Gesetzentwurfs im November 2004 wachsen sie sich jedoch zu Streitfragen aus, welche die Grundrechte von kleineren Religionsgemeinschaften und von Weltanschauungsgemeinschaften auf Bekenntnisfreiheit und Gleichbehandlung in gravierender Weise betreffen.

In dieser Situation will die überparteiliche und religiös-weltanschaulich nicht gebundene Bürgerrechtsorganisation Humanistische Union zu einer Klärung der anstehenden rechtspolitischen Grundsatzentscheidungen einen Beitrag leisten und hat deshalb mit Prof. Dr. Ludwig Renck (München) und Rechtsanwalt Dr. Peter von Feldmann zwei ehemalige Verwaltungsrichter und Experten in Fragen des Bekenntnisrechts zu einem öffentlichen Fachgespräch am 14. Januar 2005 gemeinsam mit Rechts- und Bildungspolitikern, der GEW und dem Fachverband LER sowie Vertretern derjenigen Bekenntnisgemeinschaften, die in Berlin Unterricht anbieten, eingeladen.

Diese Dokumentation soll auch über diese Veranstaltung hinaus eine Handreichung für die öffentliche Debatte sein.

*Gerd Eggers*

# **I. Allgemeine Rechtsgrundlagen und Rechtssprechung**

## **1. Verfassungsgarantien zur Gleichheit/Nichtdiskriminierung und Bekenntnisfreiheit in der Bundesrepublik und in Berlin**

### **Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland**

#### **Artikel 3 [Gleichheit vor dem Gesetz]**

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

#### **Artikel 4 [Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit]**

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

#### **Artikel 140 [u.a. zur Gleichstellung von Weltanschauungs- mit Religionsgemeinschaften]**

Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

[Artikel 137 enthält u.a. folgende Bestimmungen:

- (1) Es besteht keine Staatskirche.
- (2) Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.
- (7) Den Religionsgemeinschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

**Für die Einrichtung von Schulfächern wie Ethik/Philosophie oder LER und Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach sind folgende Grundgesetzbestimmungen maßgeblich:**

#### **Art. 7 [Schulwesen / Religionsunterricht]**

- (1) Das gesamte Schulwesen steht unter Aufsicht des Staates.
- (2) Die Erziehungsberechtigte haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.
- (3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen. ....

#### **Art. 141 [Bremer Klausel]**

Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 findet keine Anwendung in einem Lande, in dem am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand.

## **Einschlägig relevante Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und Bundesverwaltungsgerichts**

### **a) zur Verpflichtung des Staates zu religiös-weltanschaulicher Neutralität und davon abgeleiteter Gleichbehandlung von Bekenntnisgemeinschaften**

Aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Mai 1995 (so genanntes „Kruzifix-Urteil“)

“Aus der Glaubensfreiheit des Art. 4 Abs. 1 GG folge ‚der Grundsatz staatlicher Neutralität gegenüber den unterschiedlichen Religionen und Bekenntnissen. Der Staat, in dem Anhänger unterschiedlicher oder gar gegensätzlicher religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen zusammenleben, kann die friedliche Koexistenz nur gewährleisten, wenn er selber in Glaubensfragen Neutralität bewahrt.

Er darf daher den religiösen Frieden in einer Gesellschaft nicht von sich aus gefährden. Dieses Gebot findet seine Grundlage nicht nur in Art. 4 I GG, sondern auch in Art. 3 III, Art. 33 I sowie Art. 140 GG i. V. mit Art. 136 I und IV und Art. 137 I WRV. Sie verwehren die Einführung staatskirchlicher Rechtsformen und untersagen die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse ebenso wie die Ausgrenzung Andersgläubiger [...]

Der Staat hat vielmehr auf eine am Gleichheitssatz orientierte Behandlung der verschiedenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu achten [...].”

(Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Bd. 93, Tübingen 1996, S. 16 f.).

### **b) zum grundgesetzlichen Begriff des Religionsunterrichts**

Dazu heißt es in einem Text der katholischen Bischofskonferenz von 1996 mit Bezug auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts<sup>2</sup>: „Die Erklärung des Religionsunterrichts zum ordentlichen Lehrfach stellt klar, daß seine Erteilung staatliche Aufgabe und Angelegenheit ist. Der Staat als Schulträger gewährleistet dieses Fach, damit die grundgesetzlich garantierte und zu verwirklichende Freiheit des Glaubens und Gewissens sowie des religiösen Bekenntnisses (Art. 4 Abs. 1 GG) auch im Rahmen der öffentlichen Schule verwirklicht werden kann. Der Religionsunterricht ist staatlichem Schulrecht und staatlicher Schulaufsicht unterworfen. Seine Einrichtung als Pflichtfach ist für den Staat obligatorisch. Dieser muß gewährleisten, daß er ein Unterrichtsfach mit derselben Stellung und Behandlung wie andere ordentlichen Lehrfächer ist. Sein Pflichtfachcharakter entfällt nicht dadurch, daß Art. 7 Abs. 2 GG ein Recht zur Abmeldung einräumt. Die Befreiungsmöglichkeit hebt ihn zwar aus den übrigen Pflichtfächern heraus, macht ihn aber nicht zu einem Wahlfach im Sinne der allgemeinen schulrechtlichen Terminologie (Bundesverfassungsgericht, Beschluß vom 25. Februar 1987, BverfGE Bd. 74, S. 244 f.).

‚Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften‘ meint, daß der Religionsunterricht in ‚konfessioneller Positivität und Gebundenheit‘ zu erteilen ist. Diese schon zur Zeit der Weimarer Reichsverfassung entwickelte Definition hat das Bundesverfassungsgericht folgendermaßen beschrieben:

‚Er ist keine überkonfessionelle vergleichende Betrachtung religiöser Lehren, nicht bloße Morallehre, Sittenunterricht, historisierende und relativierende Religionskunde, Religions- oder Bibelgeschichte. Sein Gegenstand ist vielmehr der Bekenntnisinhalt, nämlich die Glaubenssätze der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Diese als bestehende Wahrheiten zu vermitteln, ist seine Aufgabe. Dafür, wie dies zu geschehen hat, sind grundsätzlich die Vorstellungen der Kirchen über Inhalt und Ziel der Lehrveranstaltung maßgeblich. Ändert sich deren Verständnis von Religionsunterricht, muß der religiös neutrale Staat dies hinnehmen. Er ist jedoch nicht verpflichtet, jede denkbare Definition der Religionsgemeinschaften als verbindlich anzuerkennen. Die Grenze ist durch den Verfassungsbegriff ‚Religionsunterricht‘ gezogen. Auch wenn dieser Begriff nicht in jeder Hinsicht festgestellt ist, sondern wie der übrige Inhalt der Verfassung ‚in die Zeit hinein offen‘ bleiben muß, um die Lösung von zeitbezogenen und damit wandelbaren Problemen zu gewährleisten, verbietet sich eine Veränderung des Fachs in seiner besonderen Prägung, also in seinem verfassungsrechtlich bestimmten Kern.‘ (ebd., Se. 252).“

---

<sup>2</sup> So wiedergegeben in: Die bildende Kraft des Religionsunterrichts: Zur Konfessionalität des katholischen Religionsunterrichts. 27. September 1996 / Hrsg.: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. – Bonn 1996, S. 67 ff. (Die deutschen Bischöfe; 56)



**c) zur Befugnis des Staates, einen verpflichtenden Ethikunterricht bzw. LER ohne Abmeldemöglichkeit einzuführen – und dies selbst in Ländern mit Religionsunterricht als ordentlichem Lehrfach**

Aus der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum Ethikunterricht in Baden-Württemberg vom 17. Juni 1998 (Aktenzeichen: BVerwG 6 C 11.97):

„Art. 7 Abs. 1 GG enthält einen umfassenden schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Dieser gibt dem Staat die Befugnis, neue und zusätzliche Unterrichtsfächer wie das Fach Ethik einzuführen.“ (aus den Leitsätzen)

„Der Landesgesetzgeber wäre nicht gehindert, Ethikunterricht für alle Schülerinnen und Schüler vorzusehen und in Kauf zu nehmen, daß die am Religionsunterricht teilnehmenden Schüler im Verhältnis zu den anderen Schülern zusätzliche Schulstunden haben.“ (S. 15)

**d) zum Recht auf Erteilung eines Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen unabhängig vom Rechtsstatus der Religionsgemeinschaften**

In seinem Beschluß zum Antrag der Zeugen Jehovas auf den Status der Körperschaft des Öffentlichen Rechts vom 19. Dezember 2000 stellte das Bundesverfassungsgericht fest:

„Dass das Grundgesetz Religionsunterricht und Anstaltsseelsorge im Grundsatz allen Religionsgemeinschaften zugänglich macht, zeigt aber, dass es Vergünstigungen und Mitwirkungschancen –nicht schematisch danach zuweist, in welcher Rechtsform eine Religionsgemeinschaft organisiert ist.“ (Abs. 95; Aktenzeichen: 2 BvR 1500/92)

## **Verfassung von Berlin**

### **Artikel 10**

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder seiner sexuellen Identität benachteiligt oder bevorzugt werden.
- (3) Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Das Land ist verpflichtet, die Gleichstellung und die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens herzustellen und zu sichern. Zum Ausgleich bestehender Ungleichheiten sind Maßnahmen zur Förderung zulässig.

### **Artikel 29**

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
- (2) Rassenhetze und Bekundung nationalen oder religiösen Hasses widersprechen dem Geist der Verfassung und sind unter Strafe zu stellen.

## **2. Besonderer Rechtsrahmen für die Berliner Gesetzgebung nach dem Grundgesetz und höchstrichterlicher Rechtssprechung**

In Berlin gilt unbestritten der Art. 141 des Grundgesetzes, der festlegt, dass Art. 7 Abs. 3 Satz 1 (Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach) – siehe oben - hier nicht gilt.

Dies hat zuletzt der 6. Senat des Bundesverwaltungsgerichts in seinem „Islam-Urteil“ vom 23. Februar 2000 festgestellt. Hinsichtlich des besonderen Rahmen für die Berliner Schulgesetzgebung heißt es in der Entscheidung u.a.:

„Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG gilt in Berlin jedoch nicht. Nach Art. 141 GG findet Art. 7 Abs. 3 Satz 1 keine Anwendung in einem Lande, in dem am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand.“ Dies wird im Folgenden für den westlichen und den östlichen Teil von Berlin aufgezeigt.

Hinsichtlich der schulgesetzlichen Gestaltungsfreiheit wird festgestellt: „Abgesehen davon gestattet Art. 141 GG in seinem Geltungsbereich landesrechtliche Gestaltungen, deren Verwirklichung verfassungsrechtlich nicht von einer Beteiligung der Religionsgemeinschaften abhängt. Wird aufgrund dieser Sonderregelung statt des Religionsunterrichts ein anderes Fach wie z.B. Philosophie oder Ethik angeboten, so ist eine Hinzuziehung der Religionsgemeinschaften ebensowenig wie bei den anderen Schulfächern zwingend geboten, weil es dann gerade nicht um die Vermittlung von Glaubensinhalten geht.

Art. 141 GG würde es jedenfalls nach seinem Wortlaut ferner zulassen, daß in seinem örtlich begrenzten Geltungsbereich der Staat den Religionsunterricht den Religionsgemeinschaften unter Verzicht auf jede Förderung überantwortet; in diesem Fall scheidet der Religionsunterricht als Anknüpfungspunkt für Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften von vornherein gänzlich aus. Diese könnten sich uneingeschränkt auf sich in Art. 4, Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 2 und 3 WRV verankertes Recht berufen, ihre Mitglieder religiös zu unterweisen.

All dies zeigt, daß Art. 141 GG den von seinem Geltungsbereich betroffenen Ländern weite Gestaltungsräume eröffnet und im Sinn des föderalistischen Prinzips die Schulautonomie jener Länder durch Entbindung von Vorgaben für den Religionsunterricht punktuell stärkt. Der Landesgesetzgeber wird hier in seiner Gestaltungsfreiheit gerade nicht durch eine schulspezifische bundesverfassungsrechtlich Normierung eingeschränkt, sondern allein durch die allgemeinen Regelungen, also durch Art. 3, Art. 4 und Art. 6 GG sowie durch das Gebot der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates.“

**Die folgende Zusammenfassung wichtiger Aussagen des „Islam-Urteils“ hat Dr. Peter von Feldmann, Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht a.D., im Mai 2000 abgegeben:**

**„Kurzkomentar zum „Islam-Urteil“ des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Februar 2000**

Das "Islam-Urteil" des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Februar 2000 liegt jetzt in schriftlicher Form vor. Dies sind die wichtigsten Aussagen:

1. Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG -Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen- gilt gemäß der sog. Bremer Klausel des Art. 141 GG nicht in Westberlin, weil hier am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung aufgrund des §13 des Schulgesetzes für Großberlin vom 26. Juni 1948 galt (identisch mit dem heutigen § 23 SchulG). Bei "teleologischer Auslegung" der vereinigungsrechtlichen Bestimmungen gilt Art. 141 GG auch für Ostberlin, so dass es auf den (jetzt beim BVerfG anhängigen) Streit um die Anwendbarkeit des Art. 141 GG auf die neuen Bundesländer nicht ankommt (S. 9 ff.). "Die im Schulgesetz von 1948 getroffenen Regelungen zum Religionsunterricht gelten im wesentlichen bis heute. Sie haben sich somit unter den Bedingungen eines freiheitliche Rechtsstaats im Westen Berlins seit nunmehr 50 Jahren bewährt. Sie standen einer schulrechtlichen Praxis nicht im Wege, die sich hinsichtlich der freiheitlichen Gewährleistung von Religionsunterricht nicht grundsätzlich von dem Zustand in denjenigen Bundesländern unterscheidet, in denen Religionsunterricht ordentliches Lehrfach ist." (S. 15 f.).

2. "Der durch Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG garantierte Religionsunterricht ist als ein Fach zu verstehen, das in `konfessioneller Positivität und Gebundenheit` zu erteilen ist. Er ist daher keine überkonfessionelle vergleichende Betrachtung religiöser Lehren, nicht bloße Morallehre, Sittenunterricht, historisierende und relativierende Religionskunde, Religions- oder Bibelgeschichte. Sein Gegenstand ist vielmehr der Bekenntnisinhalt, nämlich die Glaubenssätze der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Diese als bestehende Wahrheiten zu vermitteln, ist seine Aufgabe."

Die Einrichtung des Religionsunterrichts "als Pflichtfach ist für den Schulträger obligatorisch; der Staat muss gewährleisten, dass er ein Unterrichtsfach mit derselben Stellung und Behandlung wie andere ordentliche Lehrfächer ist." Der Schulträger hat die Sach- und Personalkosten des Unterrichts zu tragen. Hiervon wich die Berliner Regelung schon insoweit grundlegend ab, weil es den Religionsunterricht zur Sache der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften erklärte. (S. 10 f.).

3. Aus der für ganz Berlin geltenden Regelung in Art. 141 GG folgt nicht nur, dass die institutionelle Garantie des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG für einen staatlich veranstalteten Religionsunterricht hier entfällt, sondern auch, dass der Begriff der Religionsgemeinschaft in Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG nicht im Wege eines Gesetzesbefehls des Bundes dem gleichlautenden Begriff des § 23 Abs.1 SchulG zugrunde zu legen ist (S.16 ff.).

4. Art. 141 GG gestattet in seinem Geltungsbereich "landesrechtliche Regelungen, deren Verwirklichung verfassungsrechtlich nicht von einer Beteiligung der Religionsgemeinschaften abhängt. Wird auf Grund dieser Sonderregelung statt des Religionsunterrichts ein anderes Fach, wie z.B. Philosophie oder Ethik angeboten, so ist eine Hinzuziehung der Religionsgemeinschaften ebensowenig wie bei den anderen Schulfächern zwingend geboten, weil es gerade nicht um die Vermittlung von Glaubensinhalten geht. Art. 141 GG würde es jedenfalls nach seinem Wortlaut ferner zulassen, dass in seinem örtlich begrenzten Geltungsbereich der Staat den Religionsunterricht den Religionsgemeinschaften unter Verzicht auf jede Förderung überantwortete; in diesem Fall scheidet der Religionsunterricht als Anknüpfungspunkt für Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften von vornherein gänzlich aus." Art 141 GG eröffnet weite Gestaltungsspielräume für den Landesgesetzgeber, die allein durch die allgemeinen Regelungen der Art. 3,4 und 6 GG sowie durch das Gebot der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates eingeschränkt sind. (S. 17 f.).

5. Die Auslegung und Anwendung des Begriffs der Religionsgemeinschaft in § 23 des Berliner Schulgesetzes ist vom BVerwG nicht zu überprüfen, weil es sich um Landesrecht handelt. Bundesverfassungsrecht steht auch einer weiten Auslegung des Begriffs nicht entgegen. Das BVerwG befasst sich daher nicht mit der Frage, ob die Islamische Föderation eine Religionsgemeinschaft ist. (S. 5 ff.)

6. In völlig unüblicher Weise weist das BVerwG abschließend das Land Berlin auf seine rechtsstaatlichen Verpflichtungen aus dem nunmehr rechtskräftigen Urteil des OVG Berlin hin, "nachdem die Bemühungen <der Islamischen Föderation> um Erteilung von Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen Berlins nunmehr 20 Jahre zurückliegen." "Die jetzt dringliche zügige Bescheidung" bedeute keineswegs, dass das Land Berlin verpflichtet wäre, der Klägerin als Repräsentantin einer Minderheit unter den Muslimen in Berlin eine Monopolstellung einzuräumen. "Es versteht sich mit Blick auf die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates und dem daraus herzuleitenden Paritätsgedanken, dass demnächst etwa eingehende Anträge anderer religiöser Vereinigungen, die ebenfalls Personen islamischer Konfession repräsentieren, mit gleicher Dringlichkeit bearbeitet und an demselben Maßstab gemessen werden." (S.23 f)."

## **II. Landesgesetzliche Bestimmungen zum Bekenntnisunterricht und einschlägige Gerichtsentscheidungen**

### **1. Bestimmungen im alten Schulgesetz**

mit Gültigkeit bis Anfang 2004:

#### **§ 1 Aufgaben der Schule** [*bestimmt allgemeine Anforderungen an jeglichen Unterricht in der Schule*]

Aufgabe der Schule ist es, alle wertvollen Anlagen der Kinder und Jugendlichen zur vollen Entfaltung zu bringen und ihnen ein Höchstmaß an Urteilskraft, gründliches Wissen und Können zu vermitteln. Ziel muß die Heranbildung von Persönlichkeiten sein, welche fähig sind, der Ideologie des Nationalsozialismus und allen anderen zur Gewaltherrschaft strebenden politischen Lehren entschieden entgegenzutreten sowie das staatliche und gesellschaftliche Leben auf der Grundlage der Demokratie, des Friedens, der Freiheit, der Menschenwürde und der Gleichberechtigung der Geschlechter zu gestalten.

Diese Persönlichkeiten müssen sich ihrer Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit bewußt sein, und ihre Haltung muß bestimmt werden von der Anerkennung der Gleichberechtigung aller Menschen, von der Achtung vor jeder ehrlichen Überzeugung und von der Anerkennung der Notwendigkeit einer fortschrittlichen Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse sowie einer friedlichen Verständigung der Völker. Dabei sollen die Antike, das Christentum und die für die Entwicklung zum Humanismus, zur Freiheit und Demokratie wesentlichen gesellschaftlichen Bewegungen ihren Platz finden.

#### **§ 23 Erteilung von Religionsunterricht**

(1) Der Religionsunterricht ist Sache der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Er wird von Personen erteilt, die von diesen beauftragt werden. Die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften übernehmen die Verantwortung, daß der Religionsunterricht gemäß den für den allgemeinen

Religionsunterricht geltenden Bestimmungen durchgeführt wird. Lehrer an öffentlichen Schulen haben das Recht, Religionsunterricht zu erteilen; diese Unterrichtsstunden werden ihnen auf die Zahl der Pflichtstunden angerechnet. Aus der Erteilung oder Nichterteilung dürfen den Lehrern keine Vorteile oder Nachteile erwachsen.

(2) Religionsunterricht erhalten diejenigen Schüler, deren Erziehungsberechtigte eine dahingehende schriftliche Erklärung abgeben. Die Willenserklärung gilt bis zu einem schriftlichen Widerruf. Bei religionsmündigen Schülern tritt die Willenserklärung bzw. der eigene Widerruf an die Stelle der von den Erziehungsberechtigten ausgehenden Erklärung. Wer als Erziehungsberechtigter zu gelten hat, entscheidet das Gesetz über religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (RGBl. S 939)

## **§ 24 Eingliederung des Religionsunterricht**

(1) Die Schule hat für die Erteilung des Religionsunterrichts an die nach § 23 Abs. 2 ordnungsgemäß angemeldeten Schüler allwöchentlich zwei Stunden im Stundenplan der Klassen freizuhalten und unentgeltlich Unterrichtsräume mit Licht und Heizung zur Verfügung zu stellen. Die nicht zum Religionsunterricht gemeldeten Schüler können während der Religionsstunde unterrichtsfrei gelassen werden.

(2) Soweit Klassen nicht gebildet werden, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß die Schule durch eine entsprechende Aufteilung des Unterrichtsangebotes den nach § 23 Abs. 2 angemeldeten Schülern die Teilnahme an zwei Stunden Religionsunterricht je Woche zu ermöglichen hat.

---

### Geltende Verwaltungsvorschriften

Desweiteren ist auf die derzeit geltenden Ausführungsvorschriften über den Religionsunterricht vom 6. Juli 1987 hinzuweisen,<sup>3</sup> die wie für den Religionsunterricht zugleich für den Weltanschauungsunterricht gelten.

Sie sind folgendermaßen gegliedert: 1 - Geltungsbereich; 2 - Allgemeines; 3 - Klassen- bzw. Gruppenbildung; 4 - Einordnung des Religionsunterrichts in den Stundenplan; 5 - Raumverteilung; 6 - Stellung des Religionslehrers in der Schule; 7 - Vertrauensleute für den Religionsunterricht; 8 - Berufsbildende Oberschulen; 9 - Inkrafttreten

Einige Auszüge:

§ 2(2) „Die Teilnahme am Religionsunterricht setzt eine entsprechende schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten des Schülers oder des religionsmündigen Schülers voraus. Religionsmündig ist, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat. ...“

(3) „Bei der Einschulung, bei der Aufnahme in die Oberschule und bei jedem Schulwechsel sind die Erziehungsberechtigten oder die religionsmündigen Schüler zu befragen, ob eine Teilnahme am Religionsunterricht gewünscht wird und welche Kirche gegebenenfalls diesen Unterricht übernehmen soll. ...“

§ 4(1) „Der Religionsunterricht wird bei der Aufstellung des Stundenplans mit den Fächern des staatlichen Unterrichts gleichbehandelt. Wenn ein Religionslehrer an mehreren Schulen Religionsunterricht erteilen muß, soll bei der Aufstellung des Stundenplans darauf Rücksicht genommen werden. (2) Der Religionsunterricht soll grundsätzlich so gelegt werden, daß nicht zur gleichen Zeit andere schulische Veranstaltungen stattfinden, die für die Schüler von Bedeutung sein können.“

§ 5(2) „Zur Abhaltung von religiösen Andachten und Feierstunden für die Schüler in den Religionsunterrichtsstunden oder in der unterrichtsfreien Zeit werden verfügbare Räume der Schulen auf Wunsch des Religionslehrers kostenlos zur Verfügung gestellt. Ein Störung des Schulbetriebes darf dadurch nicht erfolgen. ...“

Für die Organisationsformen des Religionsunterrichts an berufsbildenden Schulen wird folgendes festgelegt:

§ 8(1) „In den Berufsfachschulen und in den Vollzeitlehrgängen der Berufsschule wird die Erteilung von Religionsunterricht ermöglicht. Wenn es die pädagogischen und organisatorischen Bedingungen der Schule zulassen, kann der Religionsunterricht für mehrere Wochen in Unterrichtsblöcken zusammengefaßt werden.

(2) In Räumen der Berufsschulen wird die Durchführung von religiösen Arbeitsgemeinschaften außerhalb der Unterrichtszeit gestattet. (3) Im Fach Sozialkunde können Sozialkunde- und Religionslehrer bei geeigne-

---

<sup>3</sup> Veröffentlicht in: Amtsblatt für Berlin, 37. Jahrgang, Nr. 33 vom 24. Juli 1987

ten Themen zusammenarbeiten. Dies führt nicht zu Religionsunterricht im Sinne des § 23 SchulG, so daß a) der Unterricht weiterhin für alle Schüler verbindlich und b) die Verantwortung für den Unterricht beim Sozialkundelehrer bleibt. Die Zusammenarbeit setzt Einvernehmen zwischen Sozialkunde- und Religionslehrer über Inhalt und Form des Unterrichts voraus; der Schulleiter ist darüber zu unterrichten. Für diesen Unterricht sollen nicht mehr als vier Doppelstunden im Schuljahr verwendet werden. ...“

[Zusatzinformation: Das Land Berlin bezuschusst Unterricht und Qualifizierung der Lehrkräfte mit 90 Prozent der Personalkosten – bezogen auf bestimmte Gruppengrößen und gewährleistet eine finanzielle Unterstützung für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften.]

## **2. Bestimmungen zum Religions- und Weltanschauungsunterricht im neuen Schulgesetz**

Mit Inkrafttreten des Schulgesetzes für das Land Berlin vom 26. Januar 2004 gelten seit Anfang 2004 folgende Schulgesetzbestimmungen für den Bekenntnisunterricht:

### **„§ 13**

#### **Religions- und Weltanschauungsunterricht**

(1) Der Religions- und Weltanschauungsunterricht ist Sache der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Als Träger von Religionsunterricht kommen nur solche Vereinigungen in Betracht, die die Gewähr der Rechtstreue und der Dauerhaftigkeit bieten und deren Bestrebungen und Tätigkeiten auf die umfassende Pflege eines religiösen Bekenntnisses ausgerichtet und deren Mitglieder auf dieses Bekenntnis verpflichtet und durch es verbunden sind.

(2) Der Religionsunterricht wird erteilt von Personen mit der Befähigung für ein Lehramt und einer Prüfung im Fach Religionslehre oder von Personen, die ein fachwissenschaftliches Studium an einer Hochschule oder eine vergleichbare Ausbildung abgeschlossen haben. Sie werden von den Religionsgemeinschaften beauftragt. Lehrkräfte an öffentlichen Schulen haben das Recht, Religionsunterricht zu erteilen; diese Unterrichtsstunden werden ihnen auf die Zahl der Pflichtstunden angerechnet. Aus der Erteilung oder Nichterteilung des Religionsunterrichts dürfen den Lehrerinnen und Lehrern keine Vor- oder Nachteile erwachsen.

(3) Die Religionsgemeinschaften übernehmen die Verantwortung, dass der Religionsunterricht gemäß den für den allgemeinen Unterricht geltenden Bestimmungen durchgeführt wird. Sie reichen bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung Rahmenlehrpläne ein, die erkennen lassen müssen, dass der Religionsunterricht den pädagogischen und fachlichen Maßstäben gerecht wird, die an den allgemeinen Unterricht gestellt werden.

(4) Über die Teilnahme am Religionsunterricht entscheiden die Erziehungsberechtigten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres steht dieses Recht den Schülerinnen und Schülern zu.

(5) Die Schule hat für die Erteilung des Religionsunterrichts an die nach Absatz 4 ordnungsgemäß angemeldeten Schülerinnen und Schüler wöchentlich zwei Unterrichtsstunden im Stundenplan der Klassen freizuhalten und unentgeltlich Unterrichtsräume zur Verfügung zu stellen. Die nicht angemeldeten Schülerinnen und Schüler können während der Religionsstunden unterrichtsfrei gelassen werden.

(6) Soweit Klassen nicht gebildet werden, gilt Absatz 5 mit der Maßgabe, dass die Schule durch eine entsprechende Aufteilung des Unterrichtsangebotes den nach Absatz 4 angemeldeten Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an zwei Stunden Religionsunterricht je Woche zu ermöglichen hat.

(7) Für Weltanschauungsgemeinschaften gelten Absatz 1 Satz 2 und die Absätze 2 bis 6 entsprechend.“

### 3. Relevante Gerichtsentscheidungen der letzten Jahre für Berlin

In chronologischer Folge:

#### zum islamischen Religionsunterricht

#### a) Entscheidung des 7. Senats des OVG Berlin zum Religionsunterricht der Islamischen Föderation an Berliner Schulen (Aktenzeichen: 7 B.98)

Leitsätze (vollständiges Zitat):

1. Der Begriff der Religionsgemeinschaft erfordert nicht, daß sich der religiöse Zusammenschluß streng zu einer bestimmten Glaubensrichtung innerhalb der betreffenden Religion – hier des Islam – bekennt und von anderen abgrenzt.
2. Bei der Gestattung des Erteilens von Religionsunterricht in der Berliner Schule außerhalb der ordentlichen Lehrfächer nach § 23 des Berliner Schulgesetzes (SchulG BE) aufgrund der sogenannten Bremer Klausel des Art. 141 GG gelten die Grundsätze der weltanschaulichen Neutralität des Staates und der Gleichbehandlung. Eine Religionsgemeinschaft kann nur dann von der Erteilung von Religionsunterricht ausgeschlossen werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ihre Vertreter die schulrechtlichen Grundsätze für den Unterricht und ihre verfassungsrechtlichen Grundlagen nicht respektieren.“

Gegen dieses Urteil hat das Land Berlin, vertreten durch Prof. Dr. Schlink beim Bundesverwaltungsgericht Revision eingelegt. Diese wurde mit der Entscheidung des 6. Senats des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Februar 2000 als unbegründet zurückgewiesen (zu diesem Urteil siehe unter Abschnitt I.2).

#### b) Entscheidung der 27. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin vom 29. August 2001 (Az.: VG 27 A 253.01)

Auf Antrag der Islamischen Föderation entscheidet das VG: „Der Antragsgegner [Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport; red.] wird im Wege der einstweiligen Anordnung angewiesen, der Antragstellerin [Islamische Föderation; red.] die Erteilung islamischen Religionsunterrichts an den öffentlichen Schulen ab Unterrichtsbeginn (3. September 2001) in Berlin zu gestatten.“

#### c) Entscheidung der 27. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin vom 25. Oktober 2001 (Az.: VG 27 A 254.01)

Leitsätze (der KirchE-Redaktion von : [www.staatskirchenrecht.de](http://www.staatskirchenrecht.de) / Nov. 2004]

1. Die Islamische Föderation in Berlin e.V. darf auch weiterhin an öffentlichen Schulen islamischen Religionsunterricht erteilen.
2. Die Abhaltung von Religionsunterricht in Berlin ist keine Aufgabe der staatlichen Schule, sondern eigene Angelegenheit der Religionsgemeinschaften, die sich hierbei auf die grundrechtlich geschützte Glaubens- und Bekenntnisfreiheit berufen können.
3. Der staatlichen Schulverwaltung steht nicht die Befugnis zu, die inhaltliche Konzeption des Religionsunterrichts zu kontrollieren. Ein Grenze besteht aber dann, wenn zu befürchten ist, dass im Religionsunterricht in vollem Umfang oder doch hinsichtlich tragender Prinzipien der Verfassung von den grundlegenden staatlichen Bildungszielen abgewichen und eine Art „Gegenunterricht“ veranstaltet wird.
4. Zur Annahme eines den verfassungsmäßigen Bildungszielen zuwiderlaufenden Religionsunterrichtes genügt es nicht, wenn nur in Einzelfragen aus religiösen Gründen abweichende Auffassungen vertreten werden und der Religionsunterricht die Grenzen zulässiger Vermittlung islamischer Glaubensinhalte nicht überschreitet.

## **zum Weltanschauungsunterricht**

### **Entscheidung des 7. Senats des Oberverwaltungsgerichtes Berlin vom 8. November 1995 (Az.: 7 B 34.93)**

Das OVG entscheidet in diesem Urteil entgegen der Rechtsauffassung des Landes Berlin, dass der „Freidenker-Verband Pankow“ eine Weltanschauungsgemeinschaft im Sinne des Grundgesetzes ist und damit Anspruch auf ein eigenes Unterrichtsangebot an den öffentlichen Schulen Berlins neben dem humanistischen Lebenskunde-Unterricht des Humanistischen Verbandes, Landesverband Berlin, hat.

Das Land Berlin scheidet schließlich bei einer gegen dieses Urteil beim Bundesverwaltungsgericht eingelegten Revision (Entscheidung des 6. Senates vom 7. August 1996 – Az.: 6 B 19/96).

### **Entscheidung der 27. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin am 9. August 1994 (Az.: 27 A. 126.94)**

Titelzeile der Entscheidung: „Zur Gleichbehandlung von Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften; hier: Zuwendungen für den Unterricht“

Orientierungssatz [des Gerichts; vollständig zitiert]

1. Einzelfall des bejahten Anspruchs einer weltanschaulichen Kulturorganisation auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt (hier: Durchführung von Lebenskundeunterricht an Schulen).
2. Maßstab für die Bemessung des Zuschusses bilden, wenn keine Richtlinien über die Vergabe der Finanzmittel existieren, der im Haushaltsplan beschriebene Verwendungszweck sowie die Verwaltungspraxis, dh in diesem Fall die Kriterien, nach denen den anderen Kirchen und Weltanschauungsgemeinschaften Zuschüsse gewährt werden. (Im Einzelfall ist Rechtsgrundlage für die Gewährung der Fördermittel das HG BE (F: 1992-12-18) iVm dem Haushaltsplan.)

## **III. Grundlegende rechts- und bildungspolitische Zukunftsoptionen und abgeleitete Anträge bzw. Vorstellungen zu Schulgesetzänderungen**

### **1. Option A: Status quo hinsichtlich eines freiwilligen Bekenntnisunterrichts in Verantwortung von Bekenntnisgemeinschaften und kein staatliches Fach wie Ethik/Philosophie oder LER**

Diese Option war bis ca. 1999 in weiten Teilen der Berliner SPD, der PDS und von Bündnis 90/Die Grünen dominierend. Seit Anfang 2000 und besonders seit Einführung des islamischen Religionsunterrichts mit Trägerschaft der Islamischen Föderation zeichnet sich ein allmähliche mehrheitliche Bevorzugung der Option C ab.

Bestrebungen, die Zugangsvoraussetzungen für Bekenntnisgemeinschaften für ein Angebot von Bekenntnisunterricht zu präzisieren, gibt es seit dem Jahre 2000. Sie sind in vertretbarer Form in das seit 2004 geltende Schulgesetz eingegangen.

Weitergehende und verfassungsrechtlich fragwürdige Versuche, Zugangsschranken für kleinere Bekenntnisgemeinschaften zu errichten, gibt es seitens des Schulsenator Böger seit Ende 2000, wobei er durch den Staatsrechtler Prof. Schlink dahingehend beraten wurde und wird.

### **Schulgesetzänderungsentwurf von Schulsenator Böger**

So brachte Senator Böger Mitte November 2000 mit Bezug auf das Rechtsgutachten von Schlink/Poscher (2000) folgenden Schulgesetzänderungsentwurf in die Debatte ein:

„§ 23

Der Religionsunterricht ist Sache der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften die durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer und die Gewähr der Rechtstreue bieten. Religionsgemeinschaften sind Vereinigungen, deren Bestrebungen und Tätigkeiten auf die umfassende Pflege eines religiösen Bekenntnisses ausgerichtet sind und deren Mitglieder auf dieses Bekenntnis verpflichtet

und durch es verbunden sind. Sie bieten die Gewähr für Dauer durch ihre Verfassung, wenn sie mehr als zwölf Jahre bestehen und über eine hinreichende rechtliche Organisation sowie eine gesicherte Finanzausstattung verfügen, und durch die Zahl ihrer Mitglieder, wenn ihr mehr als ein Tausendstel der Einwohner des Landes Berlin angehören.

#### Anschließend an §23 Abs. 2 als Absatz 3 (neu)

Der Religionsunterricht wird von Personen mit der Befähigung für ein Lehramt oder von Personen erteilt, die ihre fachliche und pädagogische Eignung durch Prüfungen nachgewiesen haben, die nach § 16 1 und 2 LbiG als Ersatz für die Erste und Zweite Staatsprüfung anerkannt werden müssen. Sie werden von den Religionsgemeinschaften beauftragt.

#### Anschließend an § 23 Absatz 3 (neu)

Die Religionsgemeinschaften reichen bei dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats Lehrpläne ein, die erkennen lassen, dass der Religionsunterricht den pädagogischen und fachlichen Maßstäben gerecht wird, die an den allgemeinen Unterricht gestellt werden.“ (genannt werden Bezüge auf das Schlink/Poscher-Gutachten, Seiten 18, 23 und 25)

### **Stellungnahme von Dr. Peter von Feldmann**

Zu diesem Entwurf hat sich Dr. Peter von Feldmann noch im November 2000 wie folgt geäußert (vollständig zitiert):

#### **„Stellungnahme zum Entwurf des Schulsenators zur Änderung des § 23 des Schulgesetzes (SchulG)**

##### 1. Allgemeine rechtsstaatliche Einwände

Der Gesetzentwurf richtet sich ausdrücklich und allein gegen die Zulassung der Islamischen Föderation (IF) zum Religionsunterricht. Das muss jeden rechtsstaatlich denkenden Beobachter hellhörig machen. Denn im Rechtsstaat sollen Gesetze allgemein gelten und nicht nur für und gegen eine bestimmte Person gemacht werden (Grundsatz der Unzulässigkeit von Einzelfallgesetzen). Es kommt hinzu:

- die Berliner Schulverwaltung hat seit der ersten Antragstellung der IF 14 Jahre gebraucht, um den Antrag auf Zulassung zum Religionsunterricht zu bescheiden;
- in seinem Urteil vom November 1998 hat das Oberverwaltungsgericht Berlin festgestellt, dass die IF eine Religionsgemeinschaft im Sinne der gleichlautenden Begriffe des Grundgesetzes und des Berliner Schulgesetzes ist und daher nach Prüfung der Lehrpläne einen Anspruch auf Zulassung hat;
- dieses Urteil ist nach der Zurückweisung der Revision des Landes Berlin durch das Bundesverwaltungsgericht rechtskräftig; das Bundesverwaltungsgericht hat am Schluss seines Urteils den Senat ausdrücklich und unmissverständlich aufgefordert, nun endlich zu einer abschließenden Bescheidung zu kommen;
- dennoch hat die Schulverwaltung seitdem, wie es zutreffend in der Presse heißt, mit Tricks eine solche Bescheidung wieder umgangen;
- die Schulverwaltung ist in dem Gerichtsverfahren vor dem OVG Berlin ausdrücklich zur Stellungnahme aufgefordert worden, ob gegen die Zulassung der IF hinsichtlich ihrer Rechtstreue Bedenken bestehen und gegebenenfalls dafür Tatsachen zu benennen; sie hat daraufhin ausdrücklich davon Abstand genommen, in dieser Richtung etwas gegen die IF vorzutragen;
- bis heute sind auch sonst von der Schulverwaltung keine derartigen Tatsachen in die Diskussion gebracht worden; demgegenüber muss für den unvoreingenommen Betrachter ins Gewicht allen, dass der maßgebliche Personenkreis der IF in Neukölln eine staatlich zugelassenen private islamische Bekenntnisschule ohne jede Beanstandung durch die Schulaufsichtsbehörde betreibt.

##### 2. Kann sich die geplante Gesetzesänderung überhaupt politisch und juristisch gegen den Anspruch der IF aus dem rechtskräftigen Urteil durchsetzen?

Wird das Ansinnen des Schulsenators ruchbar, durch eine speziell gegen die IF gerichtete Gesetzesänderung den rechtskräftigen Anspruch auf Zulassung zu Fall zu bringen, wird diese sogleich einen Antrag auf Vollstreckung aus dem Urteil zu stellen, d.h. die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes gegen das



Land Berlin beantragen. Es kommt dann womöglich zu einem unwürdigen Wettlauf zwischen diesem Verfahren und dem beabsichtigten Gesetzgebungsverfahren.

Aber selbst wenn das Änderungsgesetz in Kraft treten sollte, bleibt zu prüfen, wie es gegen das rechtskräftige Urteil durchgesetzt werden kann. Auf jeden Fall wird es sogleich zu einem Rechtsstreit kommen, in dem die verfassungsrechtlich zweifelhafte Position des Landes Berlin zu überprüfen ist.<sup>4</sup>

Verantwortliche Politik wird sich fragen müssen, ob nicht die Befolgung eines Gerichtsurteils und der Versuch des Beginns eines islamischen Religionsunterrichts durch die IF an einer begrenzten Anzahl von Schulen unter strenger Kontrolle der Öffentlichkeit das kleinere Übel ist gegenüber der Gefahr einer erneuten Niederlage vor Gericht mit dem entsprechenden Ansehensverlust.

### 3. Zum verfassungsrechtlichen Gestaltungsrahmen des Berliner Gesetzgebers

Da Berlin nicht unter die Regelung des Art.7 Abs. 3 GG über den Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach, sondern unter die sogenannte Bremer Klausel des Art.141 GG fällt, ist es frei, ob und in welcher Form bekennender Religions- und Weltanschauungsunterricht (im folgenden RuW) an den öffentlichen Schulen veranstaltet wird. Die Grenzen dieser Gesetzgebungskompetenz werden zum einen durch den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz bestimmt. Dieser lässt nur solche Ungleichbehandlungen zu Gunsten einer und zu Lasten einer anderen Personengruppe zu, für die gewichtige sachliche Gründe sprechen. Hier kommt noch die Pflicht zur Wahrung des Grundsatzes der weltanschaulichen Neutralität des Staates hinzu. Insoweit dürfte Einigkeit unter den Gerichten und den juristischen Stellungnahmen bestehen, die sich jüngst mit dieser Frage befasst haben.<sup>5</sup>

### 4. Zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der einzelnen Merkmale für die geplante Einschränkung des Rechts auf Zulassung zum Religionsunterricht nach § 23 SchulG

#### a) Definition der Religionsgemeinschaft

In der bisherigen Fassung des § 23 SchulG findet sich keine Definition der Religionsgemeinschaft. Das OVG Berlin hat in seiner Entscheidung diese Begriffe mit dem entsprechenden des Grundgesetzes gleichgesetzt, unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ausgelegt und auf die IF angewendet. Das Land Berlin ist mit seinen diesbezüglichen Angriffen gegen das OVG-Urteil nicht durchgedrungen. Es ist zwar problematisch, diese schwierigen Rechtsbegriffe angesichts der darüber bestehenden Meinungsverschiedenheiten gesetzlich festlegen zu wollen.

Bei Zugrundelegung der Ausführungen des OVG Berlin lässt sich jedoch wenig gegen die gewählte weitgefasste Formulierung des Entwurfs einwenden.

Es ist jedoch ein Irrtum anzunehmen, damit würden Probleme gelöst und die IF ausgeschlossen. Denn die Behauptung des Landes Berlin im Rechtsstreit vor dem OVG, diese Vereinigung müsse sich zu einer bestimmten Richtung innerhalb des Islam (Schiiten oder Sunniten) entscheiden, bei einem bloßen Bekenntnis zum Islam, fehle es an einem homogenen Bekenntnis, ist es mit Recht nicht durchgedrungen.

#### b) Anforderungen an die Organisation

Zweifellos kann für die Zulassung zum Religionsunterricht verlangt werden, dass die betreffende Organisation die Gewähr für ihre dauerhafte Existenz hat, weil nur so der Einsatz organisatorischer und finanzieller Mittel des Landes Berlin zu rechtfertigen ist. Unsachlich sind jedoch die geplanten Festlegungen darauf, wann eine solche Dauerhaftigkeit anzuerkennen ist. Dies soll sich aus der Zahl ihrer Mitglieder ergeben, wenn diese mehr als ein Tausendstel der Einwohner Berlins umfasst, also etwa 3500.<sup>6</sup> Zum einen ergibt sich

---

<sup>4</sup> Leider lässt sich das für den Schulsenator erstellte Rechtsgutachten zu allen diesen Fragen nicht aus, die eigentlich bei einer gediegenen Beratung hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Durchsetzbarkeit der dort gemachten Vorschläge hätten erörtert werden müssen.

<sup>5</sup> Leider versäumt das für den Schulsenator erstattete, nicht gerade billige Gutachten, das ebenfalls von dieser Prämisse ausgeht, eine eingehende Untersuchung der eigenen Vorschläge unter diesen Gesichtspunkten.

<sup>6</sup> Die Zahl ist offenkundig dem Recht der Zulassung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts entnommen. Darum geht es hier aber gar nicht. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen dass der Humanistische Verband, der an die 30000 Schüler nach § 23 SchulG weltanschaulich unterrichtet,

schon aus allgemeinen Erwägungen, dass die Dauerhaftigkeit einer Vereinigung, insbesondere einer Religionsgemeinschaft, nicht allein und manchmal überhaupt nicht mit einer solchen Mitgliederzahl zu begründen ist. Auch die Festlegung der Zeit des Mindestbestehens auf zwölf Jahre erscheint willkürlich. Es kommt vielmehr auf die Gesamtbetrachtung der Geschichte und der Organisationsstruktur der Vereinigung an.

Ins Auge springt aber auch die offenbar beabsichtigte Bevorzugung der beiden christlichen Kirchen und der Jüdischen Gemeinde und die Diskriminierung vor allem islamischer religiöser Zusammenschlüsse. Während sich - hinter den beiden christlichen Bekenntnissen an dritter Stelle stehend - ein hoher Prozentsatz der hier lebenden Einwanderer zum Islam bekennt, ist es wegen des religiösen Selbstverständnisses dieser Religion ihren Anhängern bisher nicht möglich gewesen, mit den christlichen Kirchen und der jüdischen Gemeinde vergleichbare große Organisation zu bilden.

Wer - wie mit dem geplanten Änderungsgesetz - allein auf eine sehr große Mitgliederzahl und einen langen Bestehenszeitraum abstellt, verletzt daher den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz in Verbindung mit dem Neutralitätsgebot des Staates.

Demgegenüber wäre als sachliches Kriterium für die Zulassung zum Religionsunterricht neben Grundanforderungen an die Anerkennung einer dauerhaften Organisationsstruktur der Umfang der tatsächlichen Nachfrage maßgeblich. Mit anderen Worten: Es kann doch nach den darlegten verfassungsrechtlichen, aber auch sonst unmittelbar einleuchtenden Grundsätzen nicht angehen, dass z.B. ein islamischer Verein mit weniger als 3500 Mitgliedern, aber einer Nachfrage nach seinem Religionsunterricht bei mehreren tausend Schülern, nicht zum Religionsunterricht zugelassen werden soll.

## 5. Die Behandlung der Weltanschauungsgemeinschaften im Gesetzentwurf

Bei der vorliegenden Formulierung des Gesetzesvorschlags fällt zunächst auf, dass die Weltanschauungsgemeinschaften zwar nach wie vor in der Überschrift stehen, aber im darauffolgenden Text nicht weiter erwähnt werden. Das ist bei den Neuregelungen über die Befähigung der Lehrer und die Anforderungen an die Lehrpläne, die sich ausdrücklich nur auf den Religionsunterricht bezieht, verwunderlich, aber hier nicht weiter zu diskutieren.

Verfassungsrechtlich und politisch wesentlich ist aber die Frage, inwieweit die vorstehend diskutierten Einschränkungen der Zulassung zum RuW auch für Weltanschauungsgemeinschaften, also insbesondere für den der SPD nahestehenden Humanistischen Verband gelten sollen.

In diesem zentralen Punkt wirft die schlampige Vorarbeit schon unerklärliche semantische Probleme auf. Klar ist, dass der erste neue Halbsatz hinter "Der Religionsunterricht ist Sache der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften", nämlich "die durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer und die Gewähr der Rechtstreue bieten" auch für Weltanschauungsgemeinschaften gilt. Dann folgt aber die Definition der Religionsgemeinschaften. Bei dem daran anschließenden Satz "Sie bieten die Gewähr ...usw.( mehr 12jähriges Bestehen und ein Tausendstel der Einwohner Berlins als Mitglieder) ist unklar, ob er sich nur auf die vorher erwähnten Religionsgemeinschaften oder auch auf die Weltanschauungsgemeinschaften beziehen soll. Im ersteren Fall würde es sich um eine verfassungsrechtlich unhaltbare Besserstellung der Weltanschauungsgemeinschaften handeln. Im zweiten Fall würden dieselben verfassungsrechtlichen Einwände gegen die Regelung wie bei den Religionsgemeinschaften sprechen. Im zweiten Fall würde übrigens der Humanistische Verband an dieser Einschränkung scheitern, weil er nicht die erforderliche Mitgliederzahl aufweist.

### Zusammenfassung:

Eine Gesetzesinitiative mit dem einzigen Zweck, die Islamische Föderation vom Religionsunterricht fernzuhalten und die Vollziehung eines rechtskräftigen Gerichtsurteils zu verhindern, ist in höchstem Maße politisch und verfassungsrechtlich bedenklich.

---

weil er dieses Quorum nicht erreicht, bisher nicht den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in dem darüber schwebenden Rechtsstreit mit dem Land Berlin erlangen konnte.

Die vorgeschlagene Definition der Religionsgemeinschaft ist für sich genommen unbedenklich, löst aber keines der im Zusammenhang mit dem Islamischen Föderation aufgetretenen Probleme. Der Gesetzentwurf ist jedoch unvollständig, weil es an einer entsprechenden Definition der Weltanschauungsgemeinschaft fehlt.

Verfassungsrechtlich offenkundig unzulässig ist die Beschränkung auf die Zulassung solcher Religionsgemeinschaften, die mehr als ein Tausendstel der Einwohner Berlins als Mitglieder haben und mehr als zwölf Jahre bestehen.

Die zukünftigen Voraussetzungen für die Zulassung der Weltanschauungsgemeinschaften , d.h. konkret vor allem des Humanistischen Verbandes, zum Unterricht ist völlig unklar.“

## **2. Option B: Wahlpflichtbereich mit staatlichem Religionsunterricht und einem staatlichen Fach Ethik/Philosophie oder LER – ohne oder mit Zugangsbeschränkungen für Bekenntnisgemeinschaften**

Diese Option wird in ihrem Kern seit 1990 von der CDU und den beiden christlichen Kirchen favorisiert und gefordert.

Die CDU hatte im Januar 1998 ohne Abstimmung mit dem damaligen Koalitionspartner SPD im Januar 1998 und im November 200 Schulgesetzänderungsentwürfe ins Abgeordnetenhaus eingebracht (siehe unten).

Im Dezember 1999 hat sich überraschend Schulsenator Böger (SPD) für einen Wahlpflichtbereich Religion/Ethik eingesetzt. Daraufhin bildete sich kurzfristig ein Aktionsbündnis gegen Religionsunterricht als Wahlpflichtfach, dem maßgebliche Parlamentarier von SPD, PDS und Bündnis 90/Die Grünen angehörten. Der Landesparteitag der SPD beschloß im April 2001 den Ausbau von Sozialkunde und die Einführung eines Pflichtfaches Ethik/Philosophie ohne Abmeldung. Der Bekenntnisunterricht soll nach diesem Beschluß in seiner uneingeschränkt freiwilligen Form erhalten bleiben und nicht zu einer staatlichen Aufgabe gemacht werden.

### **a) CDU-Entwurf zu einer Schulgesetzänderung vom Januar 1998**

„§ 23 erhält folgende Fassung:

§ 23

Religionsunterricht, Ethik/Philosophie-Unterricht

- (1) Religionsunterricht und Ethik-Philosophie-Unterricht sind an der Berliner Schule ordentliche Lehrfächer.
- (2) Religionsunterricht wird unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes nach Bekenntnissen getrennt in Übereinstimmung mit den Lehren und Grundsätzen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt.
- (3) Lehrer bedürfen zur Erteilung von Religionsunterricht einer entsprechenden Lehrbefähigung und der Beauftragung der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet oder bei entsprechender Befähigung gehindert werden, Religionsunterricht zu erteilen. Religionsunterricht kann auch von entsprechend qualifiziertem Personal einer Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt werden. Diese erhalten dafür einen angemessenen finanziellen Ausgleich.
- (4) Im Ethik/Philosophie-Unterricht sind religionskundliche Kenntnisse, Verständnis für die in der Gesellschaft wirksamen Wertvorstellungen und Normen sowie Zugang zu philosophischen, religiösen und weltanschaulichen Fragen zu vermitteln.
- (5) Religionsunterricht einer Kirche oder Religionsgemeinschaft ist an einer Schule zu erteilen, wenn mindestens 12 Schüler dafür gemeldet sind.
- (6) Die Erziehungsberechtigten bestimmen, ob ein Schüler am Religionsunterricht oder am Ethik/Philosophie-Unterricht teilnimmt. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres steht dieses Recht dem Schüler selbst zu.

## Begründung:

„Durch die Einführung von Religions- und Ethik/Philosophie-Unterricht als ordentliche Unterrichtsfächer in der Berliner Schule wird bzgl. Religion einerseits die im Grundgesetz Artikel 7 Absatz 3 erhobene Forderung erfüllt, andererseits wird in einer Zeit mit immer stärker werdender Jugendkriminalität und ethischer Orientierungslosigkeit der Vermittlung von Werten eine neue Priorität zuerkannt. Obwohl die Wertevermittlung eine Aufgabe aller Unterrichtsfächer auch weiterhin sein soll, erscheint es geboten, z.B. religiöse Wert- und Glaubensvorstellungen - die wesentliche Grundlagen unseres christlichen Abendlandes darstellen - wie auch religionskundliche Kenntnisse über die großen Weltreligionen, die Sinnhaftigkeit unserer demokratischen Werte und Gesellschaft sowie die Notwendigkeit von Toleranz und Akzeptanz gegenüber Andersdenkenden, aber auch die Bedeutung von „Tugenden“ wie Verlässlichkeit, Ordnung, Sauberkeit, Pünktlichkeit, Disziplin, Tapferkeit und Mäßigung usw. in einem alternativen Wahlpflichtfach zu vermitteln. Berlin erhält damit Regelungen wie sie in allen Bundesländern außer Bremen und Brandenburg gelten.“

## **b) CDU-Entwurf zu einer Schulgesetzänderung vom November 2000**

Antrag (Entwurf) der Fraktion der CDU vom 15.11.2000 über Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Berlin vom ..... 2000 (vollständig zitiert):

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel I Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz für Berlin in der Fassung vom 20. August 1980 (GVBl. S. 2103), zuletzt geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 20. April 2000 (GVBl. S. 286), wird wie folgt geändert:

1. § 23 erhält folgende Fassung:

#### „§ 23 Religions- und Ethik-/Philosophieunterricht

(1) Der Religions- und der Ethik-/Philosophieunterricht sind ordentliche Unterrichtsfächer.

(2) Die Schülerinnen und Schüler nehmen an einem dieser Unterrichtsfächer teil.

(3) Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen und Religionsgemeinschaften erteilt. Im Einvernehmen mit den Kirchen erlässt das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats die Rahmenpläne für Unterricht und Erziehung und genehmigt die Lehr- und Lernmittel. Die Religionsgemeinschaften haben das Recht, die Übereinstimmung des Religionsunterrichts mit ihren Grundsätzen zu überprüfen.

(4) Im Fach Ethik/Philosophie werden den Schülerinnen und Schülern, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, religionskundliches Wissen, Verständnis für gesellschaftliche Wertvorstellungen und Normen sowie Zugang zu philosophischen und religiösen Fragen vermittelt.“

2. Es werden folgende neue §§ 23a und 23b eingefügt:

#### „§ 23a Unterrichtsgestaltung in den Fächern Religion und Ethik/Philosophie

Zwischen den eigenständigen Fächern Religion und Ethik/Philosophie findet eine Zusammenarbeit statt. Sie besteht in der Abstimmung von grundlegenden Fragestellungen, dem Austausch von Arbeitsergebnissen, in gemeinsamen Unterrichtsphasen und Projekten sowie in Diskussionen verschiedener Positionen und Ansich-

ten zwischen den Lerngruppen. Die Besonderheit der Fächer sowie die Rechte der Schülerinnen und Schüler sind zu wahren. Das Nähere bestimmen die Rahmenpläne für Unterricht und Erziehung.

§ 24

Teilnahme am Religions- und Ethik-/Philosophieunterricht

Die Erziehungsberechtigten bestimmen, an welchem Unterricht gemäß § 23 ihre Kinder teilnehmen. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres steht dieses Recht den Schülerinnen und Schülern zu.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

### **c) Entwurf der Senatsschulverwaltung für Neuregelungen zum Ethik- und Religionsunterricht vom März 2001**

Im März 2001 hat die Senatsschulverwaltung den Entwurf eines neuen Schulgesetzes für Berlin vorgelegt, welcher modifizierte Regelungsvorschläge für den Bekenntnisunterricht und – im Rahmen einer Experimentierklausel – die Möglichkeit eines Wahlpflichtbereiches mit Religionsunterricht als ordentlichem Lehrfach vorsieht:

„§ 14

Religions- und Weltanschauungsunterricht

(1) Der Religions- und Weltanschauungsunterricht ist Sache der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Religionsgemeinschaften sind Vereinigungen, deren Bestrebungen und Tätigkeiten auf die umfassende Pflege eines religiösen Bekenntnisses ausgerichtet und deren Mitglieder auf dieses Bekenntnis verpflichtet und durch es verbunden sind.

(2) Der Religionsunterricht wird von Personen mit der Befähigung für ein Lehramt oder von Personen erteilt, die ihre fachliche und pädagogische Eignung durch Prüfungen nachgewiesen haben, die nach § 16a Abs. 1 und 2 des Lehrerbildungsgesetzes vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434; ber. S. 948) in der jeweils geltenden Fassung als Ersatz für die Erste und Zweite Staatsprüfung anerkannt werden müssen. Sie werden von den Religionsgemeinschaften beauftragt. Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen haben das Recht, Religionsunterricht zu erteilen; diese Unterrichtsstunden werden ihnen auf die Zahl der Pflichtstunden angerechnet. Aus der Erteilung oder Nichterteilung des Religionsunterrichts dürfen den Lehrerinnen und Lehrern keine Vor- oder Nachteile erwachsen.

(3) Die Religionsgemeinschaften übernehmen die Verantwortung, dass der Religionsunterricht gemäß den für den allgemeinen Unterricht geltenden Bestimmungen durchgeführt wird. Sie reichen bei dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats Rahmenpläne ein, die erkennen lassen müssen, dass der Religionsunterricht den pädagogischen und fachlichen Maßstäben gerecht wird, die an den allgemeinen Unterricht gestellt werden.

(4) Der Unterricht in einer Religion wird an einer Schule eingeführt, wenn für ihn die für den allgemeinen Unterricht geltende Mindestklassenstärke erreicht wird. Dazu kann der Unterricht in einer Religion von mehreren Religionsgemeinschaften oder im Rahmen des organisatorisch und pädagogisch Vertretbaren für mehrere Jahrgangsstufen gemeinsam erteilt werden.

(5) Über die Teilnahme am Religionsunterricht entscheiden die Erziehungsberechtigten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres steht dieses Recht den Schülerinnen und Schülern zu.

(6) Die Schule hat für die Erteilung des Religionsunterrichts an die nach Absatz 5 ordnungsgemäß angemeldeten Schülerinnen und Schüler wöchentlich zwei Unterrichtsstunden im Stundenplan der Klassen freizuhalten.

ten und unentgeltlich Unterrichtsräume mit Licht und Heizung zur Verfügung zu stellen. Die nicht nach Satz 1 angemeldeten Schülerinnen und Schüler können während der Religionsstunden unterrichtsfrei gelassen werden.

(7) Soweit Klassen nicht gebildet werden, gilt Absatz 6 mit der Maßgabe, dass die Schule durch eine entsprechende Aufteilung des Unterrichtsangebotes den nach Absatz 5 angemeldeten Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an zwei Stunden Religionsunterricht je Woche zu ermöglichen hat.

(8) Für Weltanschauungsgemeinschaften gelten Absatz 1 Satz 2 und die Absätze 2 bis 7 entsprechend.

## § 15

### Experimentierklausel

(1) Abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 1 kann die oberste Schulaufsichtsbehörde an ausgewählten öffentlichen Oberschulen (Sekundarstufe I) auf deren Antrag andere Formen des Religions- und Weltanschauungsunterrichts nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 erproben. Der Schulversuch ist auf die Dauer von fünf Jahren begrenzt.

(2) Ethik und Religionsunterricht können als ordentliche Unterrichtsfächer eingerichtet werden. Im Ethikunterricht werden den Schülerinnen und Schülern Wissen und Kenntnisse über Philosophie, Religionen und Weltanschauungen vermittelt. Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Der Ethikunterricht und der Religionsunterricht schließen einen gemeinsamen Unterricht im Klassenverband ein (Begegnungsunterricht). Der Begegnungsunterricht nimmt ein Viertel der in einem Schuljahr für diese Unterrichtsfächer vorgesehenen Unterrichtsstunden ein. Er ermöglicht eine Begegnung der Schülerinnen und Schüler aus den beiden Unterrichtsfächern mit ihren gemeinsamen Fragen der Lebensgestaltung und –verantwortung sowie ihren verschiedenen religiösen, weltanschaulichen und ethischen Perspektiven. Keine Lehrkraft darf gegen ihren Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen. Stehen Lehrkräfte für den Religionsunterricht nicht zur Verfügung, so können Angehörige der Religionsgemeinschaften mit der Erteilung von Religionsunterricht betraut werden; für diese gilt § 14 Abs. 2 Satz 1 entsprechend. Die Unterrichtenden des Ethikunterrichts und des Religionsunterrichts gestalten den Begegnungsunterricht unter der Verantwortung einer Lehrkraft gemeinsam. Jede Schülerin und jeder Schüler nimmt entweder am Ethikunterricht oder am Religionsunterricht sowie am Begegnungsunterricht teil.

(3) Ethikunterricht kann auch als ordentliches Lehrfach für alle Schülerinnen und Schüler eingerichtet werden. Der Ethikunterricht enthält Unterrichtseinheiten (Fenster), die von den Religionsgemeinschaften in eigener Verantwortung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 gestaltet werden können. Für die Fenster ist die Hälfte der Unterrichtsstunden vorzusehen. Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind auch in dieser Zeit zum Besuch des Ethikunterrichts verpflichtet.

(4) Im übrigen gilt für die Durchführung der beiden Unterrichtsmodelle § 14 Abs. 1 Satz 2 und Absätze 2 bis 6 entsprechend.“

### **c) Schulgesetzänderungsentwurf von Schulsenator Böger vom November 2004**

Die Überlegungen zur Beschränkung des Zugangs von kleineren Bekenntnisgemeinschaften aufnehmend, Weltanschauungsgemeinschaften prinzipiell ausschließend und mit dem Konzept eines Wahlpflichtbereichs mit staatlichen Religionsunterricht und dem Brandenburger LER-Fach verbindend hat die Senatsbildungsverwaltung, Abt. II C am 11. November 2004 die folgende Neuregelung für Berlin vorgeschlagen. Der Vorschlag wurde durch Schulsenator Böger im November 2004 verbreitet.

### **Vorschlag zur Neufassung des § 13 des Berliner Schulgesetzes**

„(1) Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde und Religion sind in Berlin ordentliche Unterrichtsfächer. Der Besuch eines der beiden Fächer ist an allgemeinbildenden Schulen in den Klassenstufen 1 bis 10 für Schülerinnen und Schüler verpflichtend (Wahlpflichtfächer). Die Wahl treffen die Erziehungsberechtigten durch

schriftliche Erklärung gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter, bei Schülerinnen und Schülern nach Vollendung des 14. Lebensjahres ist deren Erklärung maßgebend.

(2) Das Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde soll Schülerinnen und Schüler in besonderem Maße darin unterstützen, ihr Leben selbstbestimmt und verantwortlich zu gestalten, und ihnen helfen, sich in einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft mit ihren vielfältigen Wertvorstellungen und Sinnangeboten zunehmend eigenständig und urteilsfähig zu orientieren. Das Fach dient der Vermittlung von Grundlagen für eine wertorientierte Lebensgestaltung, von Wissen über Traditionen philosophischer Ethik und Grundsätzen ethischer Urteilsbildung sowie über Religionen und Weltanschauungen.

(3) Das Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde wird bekenntnisfrei, religiös und weltanschaulich neutral unterrichtet. Die Eltern werden über Ziele, Inhalte und Formen des Unterrichts in Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde rechtzeitig und umfassend informiert. Gegenüber der religiösen oder weltanschaulichen Gebundenheit von Schülerinnen und Schülern ist Offenheit und Toleranz zu wahren.<sup>1</sup>

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere für das Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde, für das Fach Religion und die Zusammenarbeit mit den Religionsgemeinschaften zu regeln. In der Rechtsverordnung können auch Unterrichtseinheiten (Fenster) vorgesehen werden, die von Personen gestaltet werden, die den Schülern derselben Schule Religionsunterricht erteilen. Für die Fenster kann bis zur Hälfte der Unterrichtszeit vorgesehen werden. Die Unterrichtenden der Fenster stimmen ihre Unterrichtseinheiten mit der Lehrkraft für Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde ab. Die für die Fenster zur Verfügung stehenden Unterrichtseinheiten werden gleichmäßig auf die an der Schule vertretenen Religionsgemeinschaften aufgeteilt.

(5) Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Religionsgemeinschaften im Sinne dieser Vorschrift sind Vereinigungen, die die Gewähr der Rechtstreue und der Dauerhaftigkeit bieten und deren Bestrebungen und Tätigkeiten auf die umfassende Pflege eines religiösen Bekenntnisses ausgerichtet und deren Mitglieder auf dieses Bekenntnis verpflichtet und durch es verbunden sind. Lehrkräfte für Religionsunterricht bedürfen der Beauftragung durch die Religionsgemeinschaft.

Religionsunterricht wird für eine Religionsgemeinschaft eingerichtet, wenn

1. die Religionsgemeinschaft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschrift Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und Religionsunterricht gemäß § 13 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 anbietet oder
2. die Religionsgemeinschaft
  - a) allein oder mit anderen Religionsgemeinschaften gemeinsam die Mehrheit derjenigen repräsentiert, die sich zu der jeweiligen Religion bekennen,
  - b) die Anzahl der Personen, die sich zu der jeweiligen Religion bekennen, mehr als ein Tausendstel der Einwohner des Landes Berlin umfasst und
  - c) die Religionsgemeinschaft allein oder mehrere Religionsgemeinschaften einer Religion gemeinsam über eine hinreichende und auf Dauer angelegte rechtliche Organisation und gesicherte Finanzausstattung verfügen, die für die Kooperation mit dem Land Berlin bei der Ausgestaltung und Durchführung des Religionsunterrichts erforderlich sind.

(6) Wenn für eine Religion die Voraussetzungen nach Absatz 5 nicht erfüllt sind, kann die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung in dieser Religion anstelle von Religionsunterricht religiöse Unterweisung als Wahlpflichtangebot einführen und die Ausgestaltung regeln. Die Ausgestaltung von religiöser Unterweisung erfolgt im Benehmen mit den in dieser Religion vorhandenen Religionsgemeinschaften.

(7) Der Unterricht in einer Religion wird an einer Schule eingeführt, wenn die für den allgemeinen Unterricht geltende Mindestklassenstärke erreicht wird. Soweit keine Mindestklassenstärke festgelegt ist, müssen zwei Drittel der Richtfrequenz nach Maßgabe der Organisationsrichtlinien erreicht werden. Um die Mindest-

---

<sup>1</sup> Wortlaut übernommen aus § 11 Abs. 2 und 3 Satz 1 bis 3 Brdgb. SchulG

klassenstärke zu erreichen, kann der Unterricht im Rahmen des organisatorisch und pädagogisch vertretbaren für mehrere Jahrgangsstufen oder an einer Schule für mehrere Schulen gemeinsam erteilt werden.“

### **Juristischer Kommentar von Prof. Dr. Ludwig Renck**

Zu diesem Vorschlag der Neuregelung hat Prof. Dr. Ludwig Renck – speziell für diese Dokumentation – im Januar 2005 folgenden Kommentar abgegeben:

„Die Einführung von LER als ordentliches Lehrfach ohne Abmeldemöglichkeit und die Bestimmung seiner Inhalte entsprechend dem Brandenburgischen Schulgesetz ist im Hinblick auf die Pluralität der Bekenntnissituation in Berlin zu begrüßen. Dagegen ist ein Wahlpflichtbereich LER/ staatlicher Bekenntnisunterricht in Berlin wegen Art. 141 GG nicht möglich. Daher ist der gesamte Vorschlag grundgesetzwidrig. Darüber hinaus bestehen im einzelnen folgende weitere Bedenken:

- Statt ‚Religion‘ sollte korrekterweise stets der Terminus ‚Bekenntnis‘ für sich oder in Zusammensetzungen verwendet werden.
- Die Rechtsform einer Bekenntnisgemeinschaft ist für deren rechtliche Fähigkeit, an öffentlichen Schulen Bekenntnisunterricht zu erteilen, unerheblich. Keine Konfession kann gezwungen werden, den Körperschaftsstatus anzustreben, nur um an den öffentlichen Schulen Bekenntnisunterricht erteilen zu können.
- Es kann nicht auf den Zufallsbefund abgestellt werden, ob eine Bekenntnisgemeinschaft bisher schon am Bekenntnisunterricht teilnimmt. Für eine Stichtagregelung fehlt es an einem überzeugenden Inhalt.
- Die Forderung, die Bekenntnisgemeinschaft müsse die Mehrheit derjenigen repräsentieren, die sich zum jeweiligen Bekenntnis zugehörig verstehen, wäre ein rechtswidriger Eingriff in das religiöse Selbstverständnis.
- Das Tatbestandsmerkmal ‚ein Tausendstel der Bevölkerung des Landes Berlin‘ ist in der Regel ein Kriterium für die Verleihung von Körperschaftsrechten. In Verbindung mit dem Bekenntnisunterricht war es bisher eher ungebräuchlich. An seiner sachlichen Eignung bestehen Zweifel. Es nimmt Bekenntnisgemeinschaften, die lediglich lokal begrenzt stark sind, die Chancen auf Berücksichtigung und widerspricht der Freiheit und der Gleichheit der Bekenntnisse.
- Dagegen kann eine Mindestschülerzahl als Differenzierungsmerkmal verwendet werden.
- Was eine ‚religiöse Unterweisung‘ im Sinne von § 13 Abs. 6 des Vorschlags ist, wird nicht ersichtlich.

Der Vorschlag ist im Ganzen unüberlegt, dilettantisch und mit dem Grundgesetz nicht vereinbar. Er ist unbrauchbar und sollte selbst als Diskussionsgrundlage nicht ernsthaft weiterverfolgt werden.“

### **Stellungnahme von Dr. Peter von Feldmann**

Eine weitere Stellungnahme zur Absicht, in Berlin einen Wahlpflichtbereich LER/Religionsunterricht einzuführen hat am 17.12.2004 im Zusammenhang mit Äußerungen des Schulsenators Böger (Tagesspiegel v. 22.11.04) und seines Rechtsberaters Prof. Dr. Bernhard Schlink (ebd., 27.11.04), künftig den Humanistischen Verband und die Islamische Föderation nicht mehr zum Unterricht zulassen zu wollen, Dr. Peter von Feldmann abgegeben. Sie wird im folgenden vollständig wiedergegeben:

### **„Gutachterliche Stellungnahme zur Einführung eines Wahlpflichtbereichs LER/Religionsunterricht an den Berliner Schulen**

Die Diskussion um die Einführung eines bekenntnisneutralen wertevermittelnden Schulfaches Lebensgestaltung, Ethik, Religionskunde – LER – ist in Berlin neu in Gang gekommen. Bildungssenator Böger will nach seinen öffentlichen Erklärungen nunmehr einen Wahlpflichtbereich an den Berliner Schulen einführen, in dem die Eltern bzw. nach deren Religionsmündigkeit die Schüler selbst zwischen der Teilnahme an einem Wahlpflichtfach LER und einem bekenntnisgebundenen Religionsunterricht „unter Aufsicht des Staates in Absprache mit den Religionsgemeinschaften“ einführen. Mit „strengeren Anforderungen“ für die Zulassung zu diesem Religionsunterricht verfolgt er zugleich das Ziel, nur die christlichen Kirchen daran zu beteiligen. Ausgeschlossen werden sollen die Islamische Föderation, die gegenwärtig 4.000 Schülern Religionsunter-



richt erteilt, sowie neuerdings auch der Humanistische Verband, der 36.700 Schülern Weltanschauungsunterricht gibt, weil diese nicht die Anforderungen erfüllen.

Zu den hiermit aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Fragen sind von Böger selbst und von seinem juristischen Berater Prof. Schlink in jüngster Zeit Stellungnahmen abgegeben worden, die in keiner Weise der Rechts- und Tatsachenlage entsprechen, so dass eine Richtigstellung geboten ist.

## 1. Grundsätzliche Gestaltungsfreiheit des Berliner Gesetzgebers

Für die Beantwortung der im Zusammenhang mit der Diskussion um LER und Religionsunterricht in Berlin aufgeworfenen Rechtsfragen ist davon auszugehen, dass der Berliner Gesetzgeber nach dem Grundgesetz eine weitgehende Gestaltungsfreiheit besitzt. Das Grundgesetz enthält zum Religionsunterricht eine gesplittete Regelung: Nach Artikel 7 Abs. 3 ist der Religionsunterricht „ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt.“ Dass Religionsunterricht nach dieser Regelung ordentliches Lehrfach ist, gilt für die Mehrheit der westdeutschen Bundesländer. Hingegen findet nach der sog. Bremer Klausel des Artikel 141 des Grundgesetzes die Verpflichtung zur Regelung des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfaches keine Anwendung in Ländern, in denen am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand. Historisch handelt es sich hierbei um einen Kompromiss im parlamentarischen Rat zwischen Sozialdemokraten und Liberalen auf der einen und den christlichen Parteien auf der anderen Seite, nachdem an dieser Frage die Verfassungsgebung zum Grundgesetz zu scheitern drohte.

Ohne Zweifel gilt in Berlin die Bremer Klausel, weil nach dem Schulgesetz von 1948 der Religionsunterricht an den Schulen „Sache der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften“, also nicht ordentliches Lehrfach im Rahmen des staatlichen Schulbetriebs war. Diese Regelung gilt im Prinzip bis heute (vgl. jetzt § 13 Abs. 1 Satz 1 des 2004 in Kraft getretenen neuen Schulgesetzes).

Nach der Bremer Klausel ist der Berliner Gesetzgeber frei, es bei dieser Regelung zu belassen, andere Formen der Beteiligung der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften am staatlichen Schulunterricht zu finden oder sogar ein Fach LER ohne jede Beteiligung der Religionsgesellschaften einzuführen. Mit Recht führt hierzu das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 23. Februar 2000 im Streit um die Zulassung der Islamischen Föderation aus:

Artikel 141 GG gestattet „in seinem Geltungsbereich landesrechtliche Gestaltungen, deren Verwirklichung verfassungsrechtlich nicht von einer Beteiligung der Religionsgemeinschaften abhängt. Wird aufgrund dieser Sonderregelung statt des Religionsunterrichts ein anderes Fach, wie z. B. Philosophie oder Ethik angeboten, so ist eine Hinzuziehung der Religionsgemeinschaften ebenso wenig wie bei den anderen Schulfächern zwingend geboten, weil es dann gerade nicht um die Vermittlung von Glaubensinhalten geht. Artikel 141 GG würde es jedenfalls nach seinem Wortlaut ferner zulassen, dass in seinem örtlich begrenzten Geltungsbereich der Staat den Religionsunterricht den Religionsgemeinschaften unter Verzicht auf jede Förderung überantwortet; in diesem Fall scheidet der Religionsunterricht als Anknüpfungspunkt für Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften von vornherein gänzlich aus.“

*Bei Kombinationsmodellen gilt das allgemeine Diskriminierungsverbot, die Religions- und Weltanschauungsfreiheit und das Neutralitätsgebot*

Selbstverständlich gilt die Gestaltungsfreiheit des Berliner Gesetzgebers nicht uneingeschränkt. Er hat das allgemeine Diskriminierungsverbot und die sonstigen grundgesetzlichen Vorgaben zur Religionsfreiheit, insbesondere auch das staatliche Neutralitätsgebot, zu beachten. Auch dies hat das Bundesverwaltungsgericht in dem zitierten Urteil zutreffend hervorgehoben:

„Der Landesgesetzgeber wird hier in seiner Gestaltungsfreiheit gerade nicht durch eine schulspezifische bundesverfassungsrechtliche Normierung (Anm. des Verfassers: wie in Artikel 7 Abs. 3 GG) eingeschränkt, sondern allein durch die allgemeinen Regelungen, also durch Artikel 3, Artikel 4 und Artikel 6 GG sowie durch das Gebot der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates.“

Ergänzend ist auf Artikel 29 Abs. 1 der Berliner Landesverfassung hinzuweisen, wonach der Landesgesetzgeber zu beachten hat, dass „die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses... unverletztlich“ sind.

Bei Beachtung dieser Schranken der Gestaltungsfreiheit des Berliner Landesgesetzgebers wäre es verfassungsrechtlich unbedenklich, den von Bildungssenator Böger angestrebten Wahlpflichtbereich mit

den Wahlpflichtfächern LER und bekennenden Religions- bzw. Weltanschauungsunterricht einzuführen. Ob ein bekenntnisneutraler Unterricht, wie im Fach LER, einem bekenntnisgebundenen Religions- bzw. Weltanschauungsunterricht gleichgestellt werden kann, ist allein eine bildungspolitische Frage. Dies alles würde im Übrigen auch für die Einführung der in Brandenburg geltenden Kombination eines staatlichen Schulfaches LER gelten, von dem ein Schüler bei Teilnahme an einem religiösen Bekenntnisunterricht in alleiniger Verantwortung der Religionsgemeinschaften an der Schule befreit werden kann.

## **2. Ist die Islamische Föderation eine Religionsgemeinschaft?**

Bekenntnisgebundenen Religionsunterricht kann - in welcher der vorgenannten Organisationsformen auch immer - nur eine Religionsgemeinschaft erteilen. Es kommt damit auf die richtige Definition der Religionsgemeinschaft entscheidend an. Bildungssenator Böger und seine Rechtsberater sind nach Pressemeldungen bestrebt, der Islamischen Föderation die Eigenschaft einer Religionsgemeinschaft abzusprechen und sie damit zukünftig vom Religionsunterricht an den Berliner Schulen auszuschließen.

Schlink hat als Rechtsberater des Senators dazu in einem Tagesspiegel-Interview (Der Tagesspiegel vom 27.11.2004) folgendes ausgeführt: „Nach dem alten Berliner Schulgesetz konnte sie (die Islamische Föderation) als Religionsgemeinschaft gewertet werden – jedenfalls hat das Bundesverwaltungsgericht es so gesehen und entschieden. Seit man im neuen Berliner Schulgesetz aber dem Verständnis von Religionsgemeinschaft folgt, von dem das Grundgesetz ausgeht, ist die Föderation keine Religionsgemeinschaft... Eine Religionsgemeinschaft ist, wie das neue Berliner Schulgesetz richtig definiert, eine „Vereinigung...“, deren Bestrebungen und Tätigkeiten auch die umfassende Pflege eines religiösen Bekenntnisses ausgerichtet und deren Mitglieder auch dieses Bekenntnis verpflichtet und durch es verbunden sind“. Eine Religionsgemeinschaft bemüht sich nicht nur durch einzelne Aspekte eines religiösen Bekenntnisses... Die Föderation hat in sich alles Mögliche vereinigt. Was sie zusammenhält, ist die Beförderung religiös geprägter politischer und sozialer Interessen. Sie ist nicht eine Religionsgemeinschaft, sondern eine religiös geprägte Interessenvertretung. Daher konnte sie auch Vereine ausnehmen, deren Mitglieder sich nicht zum Islam bekennen mussten, und sich eine hierarchische Struktur geben, die mit dem Anspruch, Gemeinde aller Berliner Muslime zu sein, unvereinbar ist... Seit Berlin im neuen Schulgesetz dem grundgesetzlichen Verständnis von Religionsgemeinschaft folgt, ist für ein Religionsunterricht der Föderation kein Raum mehr... Erst das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts hat festgestellt, dass das alte Berliner Schulgesetz ein großzügigeres Verständnis von Religionsgemeinschaft hatte als das Grundgesetz, und damit dem Anlass zur neuen, engeren Regelung gegeben...“

Diese Ausführungen sind in jeder Hinsicht unrichtig:

1. Das „alte“ Berliner Schulgesetz (§ 23) regelte lapidar, dass der Religionsunterricht „Sache der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften“ ist. Es enthielt überhaupt keine Definition der Religionsgemeinschaft.
2. Das Oberverwaltungsgericht Berlin hat in dem bereits genannten, zugunsten der Islamischen Föderation ergangenen Urteil entschieden, dass der Begriff der Religionsgemeinschaft im bisherigen Berliner Schulgesetz mit demjenigen der Religionsgemeinschaft in Artikel 7 Abs. 3 GG und dem Begriff der Religionsgesellschaft, der nach Artikel 140 GG in das Grundgesetz inkorporierten Kirchenartikel der Weimarer Reichsverfassung identisch ist. Mit dem Urteil wird weiter ausgeführt, dass es dabei genau auf die Kriterien ankommt, die im neuen Schulgesetz (§ 13 Abs. 1) stehen und von Schlink benannt werden, nämlich, dass es sich um Vereinigungen handeln muss, „deren Bestrebungen und Tätigkeiten auf die umfassende Pflege eines religiösen Bekenntnisses ausgerichtet und deren Mitglieder auf dieses Bekenntnis verpflichtet und durch es verbunden sind“.
3. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Revisionsurteil überhaupt nicht über die Auslegung des Begriffs der Religionsgemeinschaft entschieden, weil es sich hierbei um die Anwendung Berliner Landesrechts ging. Schlink verwechselt seinen eigenen erfolglosen Vortrag für die Schulverwaltung im Revisionsverfahren mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts.
3. Das Oberverwaltungsgericht Berlin hat in seinem Urteil weiter festgestellt, dass die Islamische Föderation alle Anforderungen erfüllt, die sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts hinsichtlich des Begriffs der Religionsgemeinschaft ergeben. Das Gericht hat entgegen dem damaligen Vorbringen der Schulverwaltung ausgeführt, dass es für die Erfüllung des Begriffs der Religionsgemeinschaft unschädlich ist, „wenn sich der Zusammenschluss nicht nur auf die

Pflege des religiösen Bekenntnisses beschränkt, sondern sich im Zusammenhang damit auch politisch und gesellschaftlich betätigt“... und dass die Islamische Föderation als Dachverband „nur eine Minderheit der in Berlin lebenden Muslime vertritt“. Das Gericht hat es ferner als unbedeutend angesehen, dass neben 9 Moschee-Vereinen 16 Fördervereine, deren Mitglieder nicht ausnahmslos Muslime sein müssen und die kein Stimmrecht in der Repräsentantenversammlung haben, der Föderation angeschlossen sind.

#### *Ohne Änderung der Tatsachen kein Ausschluss der Islamischen Föderation*

Es steht rechtskräftig fest, dass die Islamische Föderation die Anforderungen der Begriffsbestimmung einer Religionsgemeinschaft nach dem Grundgesetz erfüllt. Es besteht daher keine Möglichkeit, die Islamische Föderation mit den genannten Argumenten nach dem neuen Schulgesetz oder nach den angedachten Neuregelungen für den Religionsunterricht von den Berliner Schulen fern zu halten, solange nicht neue Tatsachen belegen, dass diese Vereinigung die vom Oberverwaltungsgericht Berlin benannten Grundregeln für eine Zusammenarbeit mit dem Staat in der Schule verletzt.

#### **4. Ist der Humanistische Verband Berlin eine Weltanschauungsgemeinschaft?**

Aus öffentlichen Erklärungen der Schulverwaltung und ihres Rechtsberaters ergibt sich, dass sich die Zielrichtung einer Neugestaltung des Religionsunterrichts an den Berliner Schulen im Rahmen eines Wahlpflichtbereichs auch gegen den Humanistischen Verband Berlin richtet. So verlautet aus der Schulverwaltung (Der Tagesspiegel vom 22.11.2004), „Juristen gehen davon aus, dass es für den Humanistischen Verband an den Schulen keine Zukunft gibt, da er die bundesgesetzlichen Anforderungen, die für Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Schulwesen gelten, ebenso wie die Islamische Föderation nicht erfüllt...“ Schlink führt in dem bereits zitierten Interview mit dem Tagesspiegel auf die Frage, warum Berlin die Definition der Religionsgemeinschaft nicht viel früher geändert, sondern stattdessen einen jahrelangen Prozess gegen die Föderation geführt hat (diese Fragestellung ist, wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, schon in ihrer Prämisse falsch), aus: „Dass man sich mit der neuen Regelung dann einige Zeit nahm, mag daran gelegen haben, dass man sich scheute, den Humanistischen Verband aus den Schulen zu treiben. Denn auch er entspricht nicht den Anforderungen, die nach dem grundgesetzlichen Konzept an Religions- und ebenso an Weltanschauungsgemeinschaften zu stellen sind.“

Abgesehen davon, dass nicht ersichtlich ist, woran es dem Humanistischen Verband hinsichtlich der Erfüllung der Definition der Weltanschauungsgemeinschaft fehlen soll, verkennt Schlink offenkundig, was nach dem Grundgesetz unter Weltanschauungsgemeinschaften zu verstehen ist. Nach Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung werden den Religionsgesellschaften „die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen“. Durch die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin (Urteil vom 8. November 1995; Aktenzeichen 7 B 34.93; veröffentlicht in der Amtlichen Entscheidungssammlung des OVG Berlin Bd. 22, 7 ff.) ist zunächst geklärt, dass auch nach der bisherigen Fassung des Schulgesetzes der Begriff der Weltanschauungsgemeinschaft im Sinne der vorgenannten Grundgesetzvorschriften auszulegen ist. Des Weiteren hat das Oberverwaltungsgericht Berlin mit diesem Urteil entschieden, dass ein anderer Freidenkerverband mit den selben Zielen wie der Humanistische Verband Berlin den Begriff der Weltanschauungsgemeinschaft nach dem Grundgesetz erfüllt. Der damals obsiegende Verband ist jedoch tatsächlich danach nicht als Anbieter an den Schulen aufgetreten.

Mit dem genannten Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin ist hinreichend rechtlich belegt, dass der Humanistische Verband Deutschlands, Landesverband Berlin e.V., sowohl nach der neuesten Fassung des Schulgesetzes als auch bei der Einführung von Religionsunterricht als Wahlpflichtfach einen Anspruch auf Aufrechterhaltung seiner Zulassung zur Erteilung von Weltanschauungsunterricht an den Berliner Schulen hat. Denn die Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts Berlin gelten uneingeschränkt für diese Vereinigung entsprechend. Dort heißt es:

„Der Kläger ist eine Weltanschauungsgemeinschaft im Sinne des § 23 Abs. 1 SchulG. Der Begriff der Weltanschauungsgemeinschaft im Sinne des § 23 Abs. 1 SchulG ist wegen des gleichen Regelungszusammenhanges wie in Artikel 140 GG, Artikel 137 Abs. 7 WRV zu verstehen. Danach ist eine Weltanschauungsgemeinschaft ein Zusammenschluss von Personen mit gemeinsamer Auffassung von Sinn und Bewältigung des menschlichen Lebens, der diesen Konsens in umfassender Weise bezeugt und sich zu einer nicht religiösen Weltanschauung bekennt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwal-

tungsgerichts (BVerwGE 89, 368 (371)), der der Senat folgt und auf die sich auch der Beklagte stützt, werden als Weltanschauung solche Gedankensysteme bezeichnet, die sich mit der Gesamtsicht der Welt oder doch mit einer Gesamthaltung zur Welt bzw. zur Stellung des Menschen in der Welt befassen; ein Gedankensystem, das Weltanschauung ist, befasst sich mit Fragen nach dem Sinngehalt der Welt und insbesondere des Lebens der Menschen in dieser Welt und führt zu sinnentsprechenden Werturteilen; an das notwendig von Subjektivität geprägte Gedankensystem dürfen zwar in Bezug auf den gegenständlichen Umfang einer solchen ganzheitlichen Sicht wie auch hinsichtlich seiner inneren Konsistenz keine besonders hohen Anforderungen gestellt werden, aber bei allen gebotenen Abstrichen an deren Vollkommenheit ist für Gedankensysteme als Weltanschauung wenigstens eine hinreichende Konsistenz, eine ähnliche Geschlossenheit und Breite vorauszusetzen, wie sie den im abendländischen Kulturkreis bekannten Religionen zu eigen ist. Auch das staats- und verfassungsrechtliche Schrifttum sieht nach der geschichtlichen Entstehung und dem heutigen Verständnis des Begriffes als Weltanschauungsvereinigungen solche Vereinigungen an, die durch ihre Lehren eine wertende Stellungnahme zum Ganzen der Welt bieten und damit eine Antwort auf Fragen nach Ursprung, Sinn und Ziel der Welt und des Lebens geben wollen (Maunz/Dürich/Herzog/Scholz, Grundgesetz Bd. IV, Stand Mai 1994, Art. 140 Rdnr. 20; Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 3. Aufl. 1995, Art. 4, Rdnr. 6; von Münch, Grundgesetz Kommentar, Bd. 3, 2. Aufl. 1983, Art. 140, Rdnr. 36; Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Stand Oktober 1994, Art. 4, Rdnr. 94; Handbuch des Staatsrechts, hg. von Isensee/Kirchhoff, Bd. VI, 1989, § 138). Allerdings kann bei einer nicht religiösen, rational und wissenschaftsorientierten Weltanschauung gerade durch die bewusste Abkehr von religiösen Glaubenssätzen kein dogmatisch durchgängiges Bekenntnis bestehen, wie dies sonst bei Religionen der Fall ist.

Diese Eigenschaften einer Weltanschauungsgemeinschaft liegen entgegen der Auffassung des Klägers vor, wie das Verwaltungsgericht aufgrund der Bestimmungen der aktuellen Satzung zutreffend dargelegt hat. Nach § 2 der Satzung des Klägers treten seine konfessionell nicht gebundenen Mitglieder für weltanschauliche Selbstbestimmung, Toleranz, Humanismus und Weltoffenheit der Menschen ein; sie fördern und verbreiten eine nicht religiöse, rational begründete Weltanschauung, die sich auf ein Denken frei von Vorurteilen, Dogmen und Tabus stützt. Sie treten laut Satzung ein für einen tätigen Humanismus, wobei die Achtung vor der Würde des Menschen und vor der Natur ihr Handeln bestimmt. Der Verein betreibt als freier Träger der Sozialhilfe verschiedene Sozialstationen wie Jugendarbeit, Jugendbildung und Jugendförderung und fördert eine weltliche Feier-, Fest- und Trauerkultur konfessionsfreier Menschen und ihrer Familien; er gestaltet unter anderem Namensgebungs-, Eheschließungs- und weltliche Trauerfeiern. Als Träger des Lebenskundeunterrichts geben seine Mitglieder oder seine Beauftragten Orientierungshilfen bei weltanschaulichen oder lebensgestaltenden Fragen. Auf der Grundlage der freien Entscheidung und Selbstbestimmung der jungen Menschen werden auch Jugendweihen und Jugendfeiern durchgeführt.

Damit begreift sich der Kläger, wie sich auch aus der Schilderung seines „Weltbildes“ und dem eingereichten Rahmenplan für den Lebenskundeunterricht an den Berliner Schulen (Klassenstufen 5 bis 13) ergibt, als eine Gemeinschaft konfessionsfreier Menschen, die für ein Denken frei von Vorurteilen und religiösen Dogmen und auf der Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen für eine rational begründete Weltanschauung eintritt. Diese Weltanschauung wird auch „bezeugt“ im Sinne der Rechtsprechung, nämlich durch die soziale Tätigkeit des Klägers sowie seine eigene Fest- und Trauerkultur. Sie entspricht somit den traditionellen Kriterien des Freidenkertums als Weltanschauungsgemeinschaft (vgl. Evangelisches Staatslexikon, 3. Aufl. 1987, Sp. 3963-3966).“

Die Diskussion um die Einführung von LER in Berlin ist nötig. Bedauerlicherweise wird sie durch falsche Behauptungen über die Rechts- und Tatsachenlage fehlgeleitet, die allein auf bildungspolitischen Wunschvorstellungen beruhen. „

### **3. Option C: Pflichtfach LER ohne Abmeldung bei Beibehaltung eines staatlich kontrollierten freiwilligen Bekenntnisunterrichts**

Diese Option wird grundsätzlich seit 2000 besonders seitens der Arbeitsgemeinschaft für Bildung in der SPD Berlin favorisiert. Am 7. April 2001 beschloß der SPD-Landesparteitag: „Eine zeitgemäße werterebezogene Bildung an der Berliner Schule braucht integrative Unterrichtsformen, bei denen Schülerinnen und Schüler sich gemeinsam mit Fragen der Wertorientierung, mit unterschiedlichen Weltansichten und Lebensauffassungen beschäftigen und im Dialog lernen, eigene Vorstellungen weiterzuentwickeln, fremde Lebensauffassungen und Lebensformen zu respektieren und zu verstehen. Deshalb fordern wir die Einführung des Faches Philosophie/Ethik als Pflichtfach für alle. ... Die schulische Aufgabe der Wertevermittlung darf nicht an Weltanschauungs- und Religionsgemeinschaften delegiert werden. Die Kirchen haben – wie auch der Humanistische Verband – einen Anspruch darauf, ihre Werte und Tradition in der Schule anzubieten. Die SPD ist auch künftig an dem Dialog mit den Weltanschauungs- und Religionsgemeinschaften über den Religionsunterricht und die Wertedebatten in unserer Gesellschaft interessiert.“ (www.spd-berlin.de – Archiv)

Ende 2001 unterbreitete das Bundesverfassungsgerichts den Kirchen, klagenden Eltern und Schülern, der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und dem Land Brandenburg einen Vergleichsvorschlag, in dem das Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (LER) höchstrichterlich anerkannt wurde. Danach wurde der Gedanke, LER auch in Berlin einzuführen, in bildungspolitischen Äußerungen immer deutlicher.

In ihrem Wahlprogramm zur Abgeordnetenhauswahl hatte sich die PDS wie folgt positioniert: „Schule muss fächerübergreifend Verständnis für gesellschaftliche, politische, historische, kulturelle, naturwissenschaftliche und technische Entwicklungen und Zusammenhänge sowie Wissen über Philosophie, Ethik und Religionen vermitteln und zur Auseinandersetzung und Bewertung befähigen. Wir halten die Beibehaltung der Trennung von Staat und Kirche in Berlin nach wie vor für zeitgemäß und lehnen die Einführung eines Wahlpflichtbereiches Ethik/Philosophie – Religion an den Berliner Schulen ab.“

In jüngster Zeit gibt es bei der SPD, der PDS und Bündnis 90/Die Grünen ein zunehmend wahrnehmbaren Konsens hinsichtlich einer möglichen Einführung von LER als Pflichtfach ohne Abmeldeklausel.

Schulsenator Böger hat die Brandenburger Schulgesetzbestimmungen zu LER – allerdings als Wahlpflichtfach – wortwörtlich in seinen Schulgesetzänderungsvorschlag aufgenommen; seitens der PDS gibt es eine Reihe Äußerungen der schulpolitischen Sprecherin Siglinde Schaub sowie des PDS-Landes- und Fraktionsvorsitzenden Stefan Liebich (vgl. www.rbb-online.de – am 25.12.2004) in Richtung LER als Pflichtfach ohne Abmeldung.

Bei Bündnis 90/Die Grünen zeichnet sich ebenfalls eine mögliche Zustimmung zu LER als ein solches Pflichtfach ab, besonders seitens des schulpolitischen Sprechers Özcan Mutlu (www.mutlu.de) und der Fraktionsvorsitzenden Sybill Klotz (http://de.news.yahoo.com – am 25.12.2004).

Die Umwandlung des uneingeschränkt freiwilligen Religionsunterrichts in ein staatliches Bekenntnisfach wird ebenfalls von den drei genannten Parteien mehrheitlich abgelehnt.

### **4. Option D: Staatliches Pflichtfach LER und kein Bekenntnisunterricht an der öffentlichen Schule**

Auch eine solche Option ist nach dem „Islam-Urteil“ des Bundesverwaltungsgerichts vom Februar 2000 möglich (siehe unter Abschnitt I.2). Sie wird derzeit nur vereinzelt in Erwägung gezogen, z.B. von der Fraktionsvorsitzenden Sybill Klotz im Zusammenhang mit der finanziellen Situation in Berlin (ebd.).

## **IV. Relevante Rechtsgutachten, Expertisen und Studien**

In chronologischer Reihenfolge:

### **1. Expertenvoten zur Gleichstellung von Weltanschauungsgemeinschaften / von Prof. Dr. Martin Heckel und Prof. Dr. Christoph Link im Rahmen einer Anhörung im Landtag Brandenburg (Januar 1996)**

In einer öffentlichen Anhörung zu LER sowie zum Religions- und Weltanschauungsunterricht im Landtag Brandenburg stattfand, hatten sich sieben von neun Experten seinerzeit eindeutig für eine Gleichstellung von Weltanschauungs- mit Religionsgemeinschaften an öffentlichen Schulen ausgesprochen. Darunter waren auch die Juristen Prof. Dr. Heckel (Tübingen) und Prof. Dr. Link (Erlangen), welche zu den Rechtsvertretern der Beschwerdeführer vor dem Bundesverfassungsgericht gehörten. Sie werden im Folgenden aus dem Protokoll der Anhörung zitiert:

Prof. Dr. Heckel (Tübingen), der für einen Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 GG (ordentliches Lehrfach) in Brandenburg eintrat, erklärte, dass in der Bundesrepublik das rechtsstaatliche Prinzip der Gleichheit herrsche, „der Abbau der Privilegien zwischen Großkirchen, Freikirchen und Sekten, aber im Sinne gleicher Entfaltungsmöglichkeit und gleicher Förderungsangebote durch den Staat. Der Religionsunterricht ist keineswegs nur für das evangelische und das katholische Bekenntnis eingeführt. Er könnte auch für islamische Kinder eingeführt werden. Auch christliche Freikirchen, ja sogar Freidenkervereinigungen könnten Religionsunterricht anbieten, wenn sie das wollten.“ (Protokoll S. 13<sup>7</sup>)

Prof. Dr. Link (Erlangen), der sich ebenfalls für Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 in Brandenburg einsetzte, entgegnete zur These, dass in der Bundesrepublik die Kirchen in Fragen des Religionsunterrichts privilegiert würden: „Dem widerspricht schon, dass im Prinzip allen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, wenn sie nur nach Verfassung und Mitgliederzahl die Gewähr der Dauer bieten, zur Erteilung berechtigt sind. Eine faktische Grenze liegt nur in der Mindestteilnehmerzahl, die in den alten Bundesländern zwischen fünf und zwölf Kindern und Jugendlichen schwankt. Soweit sie diese Zahl zusammenbringen und das wollen, können alle diese Gemeinschaften Religions- bzw. Weltanschauungsunterricht erteilen. Von einem Privileg der Großkirchen, von einer konstantinischen Verbindung kann also gar nicht die Rede sein.“ (Protokoll S. 32) Und an anderer Stelle folgert er: „... Wenn das so ist, ist das Land Brandenburg nach Art. 7 Abs. 3 verpflichtet, einen Religions- und, soweit das gewünscht wird und die Mindestzahlen erreicht werden, Weltanschauungsunterricht einzuführen, und zwar als ordentliches Lehrfach.“ (Ebd. S. 34)

### **2. Religionssoziologische Befragung zum Religions- und Weltanschauungsunterricht in Berlin / von Prof. Dr. J. Neumann, Universität Tübingen, Sommer 1998**

Die Ergebnisse dieser im Sommer 1998 abgeschlossenen Befragung wurden in einer 20seitigen Informationsbroschüre veröffentlicht unter dem Titel „Religions- und Weltanschauungsunterricht im pluralistischen Berlin: Ergebnisse einer religionssoziologischen Befragung kleinerer Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften“. Der Autor der Studie faßte die wesentlichen Ergebnisse in einer Pressemitteilung vom 19. Mai 1998 wie folgt zusammen:

„Kleine Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zunehmend an eigenem Unterricht an Berliner Schulen interessiert. Religionssoziologische Befragung abgeschlossen

Die zukünftige Gestaltung des Religions- und Weltanschauungsunterrichts im Land Berlin ist gegenwärtig wieder Gegenstand kontroverser öffentlicher Diskussion. Dabei geht es insbesondere um die Frage, ob in Berlin Religionsunterricht ordentliches staatliches Lehrfach im Rahmen eines Wahlpflichtbereiches Religion/Ethik/Philosophie werden soll, wie es nach Wunsch der CDU, der Kirchen und der Kulturverwaltung des Senats in Staatskirchenverträgen vereinbart werden soll.

---

<sup>7</sup> Ausschussprotokoll 2/360 von der 23. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport des Landtages Brandenburg am 11. Januar 1996.

An der religionssoziologischen Befragung beteiligten sich 44 von den mehr als 100 Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften Berlins, darunter 13 Gemeinschaften, die wie die evangelische und katholische Kirche den Status einer „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ haben.

Wichtigstes Ergebnis ist der Befund, daß neben den bisherigen vier Anbietern von Religions- und Weltanschauungsunterricht (Evangelische und katholische Kirche, Jüdische Gemeinde, Humanistischer Verband) von den befragten Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaften neun ein gleichberechtigtes Unterrichtsangebot anstreben. Für zwölf weitere Gemeinschaften ist diese Entscheidung noch offen.

Für den Fall, daß Religionsunterricht in Berlin ordentliches Lehrfach würde, erheben von den 43 befragten Gemeinschaften „voraussichtlich“ 18 und weitere 8 „vielleicht“ einen Anspruch auf die grundgesetzlich vorgeschriebene Gleichbehandlung mit den Kirchen (Einrichtung eines der eigenen Glaubens- bzw. Weltanschauungsrichtung entsprechenden Unterrichts, wobei der Staat für die Kosten - auch für die Lehrerbildung - voll aufkommen muß).

Die Einführung eines neuen staatlichen allgemeinbildenden Unterrichtsfaches, das sich als Pflichtfach, Wahlpflichtfach oder Wahlfach aus religiös bzw. weltanschaulich neutraler Sicht mit Fragen der Lebensgestaltung, der Religions- und Weltanschauungskunde sowie der Ethik beschäftigt, würden 23 der Gemeinschaften begrüßen und 12 weitere tolerieren. Fünf Gemeinschaften würden ein solches Fach strikt ablehnen und vier Gemeinschaften haben sich noch keine Meinung dazu gebildet.“

### **3. Kurzkomentar zum „Islam-Urteil“ des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Februar 2000 / von Dr. Peter von Feldmann, 9. Mai 2000**

→ siehe unter I.2 (vollständiger Abdruck)

### **4. Gutachterliche Stellungnahme zu den verschiedenen Varianten eines Religions- und Ethikunterrichtes an den Schulen des Landes Berlin / von Prof. Dr. Bernhard Schlink und Dr. Ralf Poscher, erstattet für die Senatsschulverwaltung, August 2000**

Bernhard Schlink und Ralf Poscher kommen in dem 34seitigen Gutachten insgesamt zu dem Ergebnis einer sehr weitgehenden Gestaltungsmöglichkeit des Berliner Gesetzgebers. Dazu würde die Möglichkeit gehören, in Berlin einen staatlichen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach (Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG) einzuführen und die Anbieter nichtstaatlichen oder staatlichen Religionsunterrichts auf Körperschaften des Öffentlichen Rechts bzw. auf solche Religionsgemeinschaften zu beschränken, die ähnliche oder gleiche Voraussetzungen haben, wie sie für die Verleihung des Rechtsstatus einer KdÖR gefordert werden.

### **5. Gutachten zu Rechtsfragen des Religions- und Ethikunterrichts in Berlin / von Prof. Dr. Ludwig Renck, erstattet für die Arbeitsgemeinschaft für Bildung in der SPD Berlin, November 2000**

Das ebenfalls umfängliche Gutachten von L. Renck (38 Seiten) kommt in einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Gutachten von B. Schlink und R. Poscher zu deutlich anderen Ergebnissen hinsichtlich der Möglichkeiten des Berliner Gesetzgebers.

Es enthält folgende „Zusammenfassende Beurteilung und Thesen“ (vollständig wiedergegeben):

„Das Gutachten Schlink/Poscher lässt nicht erkennen, dass das Land Berlin bei der Einführung und Ausgestaltung von Bekenntnisunterricht an seinen Schulen gerade über kein umfassendes Ermessen verfügt. Es weckt damit die trügerische Hoffnung, den Regelungsgehalt des bisherigen § 23 Schulgesetz nach politischen Maßstäben frei erweitern oder verengen zu können. Außerdem macht es nicht deutlich, welche rechtlichen Folgelasten für das Land mit den einzelnen Modellen verbunden sind, soweit der Bekennt-

nisunterricht ordentliches Lehrfach sein soll. Juristisch steht im Vordergrund einer kritischen Gesamtwürdigung, dass ein staatlicher Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen des Landes Berlin nicht eingeführt werden kann. Wegen Art. 141 GG fehlt dafür die Ermächtigungsgrundlage. Dadurch verlieren alle Argumente, die einen staatlichen Religionsunterricht voraussetzen, an Gewicht. Daneben bieten sich keine empfehlenswerten Handhaben, mit einem besonderen landesrechtlichen Begriff der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft auf die Veranstaltung von Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen einzuwirken. Abgesehen von Bedenken, durch Gesetzesänderung gerade einen bestimmten Bewerber vom Bekenntnisunterricht auszuschließen, dem ein Gericht das Recht zum Religionsunterricht rechtskräftig attestiert hat, sind einer solchen Steuerbarkeit Grenzen gesetzt. Ein Land, das vor Gericht erfolglos bleibt, ist besser beraten, sich mit einem für rechtswidrig gehaltenen Urteil abzufinden, als seine Rechtsordnung riskant zu verändern. Bei einer Neuordnung des Schulrechts, wenn sie schon sein muss, ist der staatlichen Bekenntnisneutralität dezidiert und konsequent den Vorzug zu geben. Das hindert nicht daran, im Rahmen der Kulturfürsorge und -verantwortung die Erziehungsarbeit der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften angemessen und paritätisch zu fördern, wie es jetzt schon auf Grund von § 23 Schulgesetz weitgehend der Fall ist. Eine Verstaatlichung des Religionsunterrichts bedeutet im bekenntnisneutralen Staat keine empfehlenswerte Möglichkeit kulturstaatlicher Förderung, um einer wertorientierten Erziehung in den Grenzen des rechtlich Zulässigen zu dienen.

Folgende **Thesen** können abschließend formuliert werden:

(1.) Für einen staatlichen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach im Sinne von Art. 7 Abs. 3 GG fehlt es in Berlin wegen Art. 141 GG an der unabdingbaren grundgesetzlichen Ermächtigung, vom Grundsatz der staatlichen Religions- und Weltanschauungsneutralität abzuweichen.

(2.) Damit scheidet alle Modelle aus, in denen der staatliche Religionsunterricht allein oder wahlweise mit Ethik (und Religions- und Weltanschauungskunde) erteilt werden soll.

(3.) Das Grundgesetz regelt nur den staatlichen Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen. Großzügigere Voraussetzungen für die Zulassung von religiös geprägten Vereinigungen zur Erteilung eines allein verantworteten Religionsunterrichts widersprechen weder Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV noch Art. 7 Abs. 3 GG.

(4.) Sollte das Oberverwaltungsgericht Berlin § 23 Schulgesetz rechtswidrig angewendet haben, so kann eine Änderung des Schulrechts nur so weit reichen, als sie die grundgesetzlichen Vorgaben respektiert. Dafür genügt es, auf die ‚Religionsgemeinschaften‘ im Sinne von Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG Bezug zu nehmen, die ausschließlich zur Erteilung von Religionsunterricht berechtigt sein sollen.

(5.) Es empfiehlt sich daher nicht, einen besonderen landesrechtlichen Begriff der nach § 23 Schulgesetz berechtigten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften zu definieren. Ein übertriebener Gesetzesperfektionismus führt ohnehin zu nichts, weil die entscheidenden Voraussetzungen in den religionsrechtlichen Vorschriften des Grundgesetzes einen höheren Geltungsrang besitzen, auf den mit Landesrecht nicht eingewirkt werden kann.

(6.) Kleine oder weniger organisierte Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften dürfen gegenüber den traditionellen Kirchen nicht benachteiligt werden. Der Grundsatz paritätischer Behandlung kann nicht umgangen werden. Gesetzliche Regelungen, die der Religions- und Weltanschauungsfreiheit widersprechen und dem Neutralitätsgebot zuwiderlaufen, sind nicht nur verfassungswidrig, sondern führen zu unabsehbaren Streitigkeiten.

(7.) Staatlich geförderte Unterrichtsangebote einzelner Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften können nicht allein von herkömmlichen Mustern organisierter Religiosität abhängig gemacht werden. Selbst wenn sich einzelne religiöse Gruppierungen mit lediglich kulturell-religiösen Personenmehrheiten zum Zwecke religiös-weltanschaulicher Unterrichtung zusammenschließen, stehen dem im Rahmen des § 23 Schulgesetz die Vorschriften des Grundgesetzes nicht entgegen.

(8.) Die Forderung, jeder Unterricht "über Religion" dürfe an den öffentlichen Schulen nur von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften erteilt werden, schränkt die staatliche Erziehungsbefugnis nach Art. 7 Abs. 1 GG rechtswidrig ein. Das religiös-weltanschauliche Selbstverständnis und die religiös-



weltanschauliche Selbstverwirklichung dispensieren nicht von einem bekenntnisneutralen Unterricht "über Religion" und verbieten deshalb keine allgemeinbildenden wissenschaftlichen Lehrfächern wie Ethik und Religions- und Weltanschauungskunde.“

(9.) Der Verzicht auf einen staatlichen Religionsunterricht beeinträchtigt nicht die Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Andererseits sind Ethik- und Religions- und Weltanschauungskunde nicht mit Einbußen an Religions- und Weltanschauungsfreiheit verbunden. Rechtlich unzulässig ist lediglich eine Bevorzugung von Teilnehmern an einem staatlichen Religionsunterricht gegenüber anderen Schülern.

(10.) Der Staat kann wegen seiner religiös-weltanschaulichen Inkompetenz nicht darüber entscheiden, ob es für die religiös-sittliche Erziehung gerade eines schulischen Religionsunterrichts bedarf. Er kann deshalb den Ethikunterricht nicht lediglich den Nichtteilnehmern am Religionsunterricht einen Ethikunterricht vorschreiben.

(11.) Auch ohne staatlichen Religionsunterricht kann die religiöse Unterweisung durch die jeweiligen Konfessionen kulturstaatlich gefördert werden. Ein staatlicher Religionsunterricht ist für eine solche Förderung nicht erforderlich.

(12.) Ein religiös-weltanschaulicher Verband, der mit fundamentalistischen Lehren nicht mit der staatliche Grundordnung der Bundesrepublik übereinstimmt, kann begrifflich eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft sein.

(13.) Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Ordnung der Bundesrepublik nicht respektieren, können nicht zum Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen zugelassen werden.“ (S. 35 ff.)

## **6. Stellungnahme zum Entwurf des Schulsenators zur Änderung des § 23 des Schulgesetzes (SchulG) / von Dr. Peter von Feldmann, November 2000**

➔ siehe Abschnitt III.1 (vollständiger Abdruck)

weiter siehe nächste Seite ➔

## **7. Religionssoziologische Studie zur Vielfalt von Religionsgemeinschaften in Berlin / von Nils Grübel und Stefan Rademacher, Freie Universität Berlin, 2003**

Über einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren erarbeiteten die Autoren einen umfassenden Überblick über in Berlin ansässige religiöse Gemeinschaften, ihre Hintergründe, Entwicklung und Lehren.<sup>8</sup> Sie kamen zu dem Ergebnis, dass es in Berlin mehr als 360 solche Gemeinschaften gibt.

Um einen Eindruck von der Vielfalt zu geben soll hier nur die Hauptgliederung des Handbuchs wiedergegeben werden (Gruppierungen):

### **Christentum**

- Katholisches Christentum
  - Erzbistum Berlin (Römisch-Katholische Kirche)
  - Unierte Kirchen
  - Gemeinschaften in katholischer Tradition
- Protestantismus
  - Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg
  - Freikirchen und freikirchliche Gemeinschaften
  - Lutherische Kirchen
  - Reformierte Kirchen und Gemeinden
  - Anglikaner
  - Historische Freikirchen
  - Evangelikale Gemeinschaften
  - Pfingstliches Christentum
  - Evangelikal-Charismatische Gemeinden
  - Transkonfessionelle Gemeinden, Missionsprojekte, Hilfs- und Netzwerke
  - Jehudim Meschiim / Messianische Juden
- Orthodoxes Christentum
  - Kanonische Kirchen
  - Nichtkanonische orthodoxe Kirchen
  - Altorientalische Orthodoxe Kirchen
  - Ökumenische Gemeinden
  - Gemeinschaften in christlicher Tradition

### **Judentum**

- Jüdische Gemeinde zu Berlin
- Israelitische Synagogen-Gemeinde (Adass Jisroel)

### **Islam**

- Sunnitische Gemeinden in Berlin
- Schiitischer Islam
- Sufismus (Islamische Mystik)
- Aleviten

### **Indische Religionen**

- Sikhismus
- Jainismus
- Neue Gemeinschaften in der Tradition indischer Religionen

### **Buddhismus**

- Schulübergreifende buddhistische Gemeinschaften und Initiativen
- Theravada-Buddhismus
- Mahayana-Buddhismus
- Tibetischer Buddhismus

### **Ethnische und kulturraumspezifische Religionen**

- Afrikanische Religiosität
- Lateinamerikanische Religiosität
- Yeziden
- Zarathustrier

### **Religiöse Strömungen seit der Aufklärung**

- Freie Religiosität
- Gnosis und Gnostizismus
- Neuheidentum
- Okkultismus
- Rosenkreuzer
- Spiritismus
- Theosophie
- Universeller Sufismus
- Andere neue religiöse Gemeinschaften
- Esoterik der Gegenw. als postmoderne Religiosität

<sup>8</sup> Nils Grübel/Stefan Rademacher (Hrsg.): Religion in Berlin. Ein Handbuch. – Berlin 2003.

**8. Gutachterliche Stellungnahme zur Einführung eines Wahlpflichtbereiches LER/Religionsunterricht an den Berliner Schulen / von RA Dr. Peter von Feldmann, erstattet auf Ersuchen des Humanistischen Verbandes, Dezember 2004**

→ siehe Abschnitt III.2 (vollständiger Abdruck)

**9. Expertenvotum zum erforderlichen Rechtsstatus von Bekenntnisgemeinschaften als Anbieter von Religionsunterricht / von Prof. Dr. Heinrich de Wal, Universität Erlangen-Nürnberg, Dezember 2004**

Der Titel des Gutachten lautet: *„Die Zukunft des Islam in der staatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland und Nordrhein-Westfalens: Rechtliche Voraussetzungen von Verträgen des Staates mit muslimischen Verbänden. Konsequenzen einer Verleihung des Status` einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an eine muslimische Vereinigung. Rechtsgutachten, erstellt im Auftrag des Parlamentarischen Beratungs- und gutachterdienstes von Dr. Heinrich de Wall, Professor für Kirchenrecht, Staats- und Verwaltungsrecht an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.“* Das Gutachten hat einen Umfang von ca. 120 Seiten<sup>9</sup>.

Unter anderem untersucht de Wall, ob der Körperschaftsstatus Voraussetzung für die Erteilung eines islamischen Religionsunterrichts ist (S. 50 ff.) und kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis: „Hingewiesen wurde bereits darauf, dass auch die Erteilung des Religionsunterrichts unabhängig vom Status der jeweiligen Religionsgemeinschaft als Körperschaft öffentlichen Rechts ist [...]. Das ist zwar nicht unumstritten, dem hat sich allerdings das Bundesverfassungsgericht zu Recht angeschlossen.

BVerfGE 102, 370 (396).

Die einschlägigen Vorschriften (§§ 31 ff. SchulordnungsG NRW) knüpfen auch nicht an den Körperschaftsstatus der entsprechenden Vereinigung an. Auch hier ergibt sich daher kein Änderungsbedarf. Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein islamischer Religionsunterricht einzurichten ist, ist unabhängig vom Körperschaftsstatus.“ (S. 106)

**10. Kurzkomentar zum Entwurf von Schulsenator Böger zur Änderung des Schulgesetzes vom 22. November 2004 / von Prof. Dr. Ludwig Renck, Januar 2005**

→ siehe Abschnitt III.2 (vollständiger Abdruck)

**SCHLUSS**

---

<sup>9</sup> und kann als pdf-Datei angefordert werden von: [gerd.eggerts@t-online.de](mailto:gerd.eggerts@t-online.de)